

Steuerbüro
Andreas Fiedler
Trieber Weg 6a
96272 Hochstadt am Main

SCHAUFENSTER STEUERN 08/2014

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Insolvenzverfahren

Steuerberaterkosten mindern Vergütung des
Insolvenzverwalters

Bestandskräftiger Steuerbescheid

Strenge Voraussetzungen für Änderung
zuungunsten des Steuerpflichtigen

Sehr geehrte Mandanten,

das deutsche Steuerrecht wird häufig als zu komplex und zu unübersichtlich kritisiert. Aber ist das wirklich so? Immerhin müssen alle nur erdenklichen Lebenssituationen berücksichtigt werden. Dies zeigt sich u.a. an den Folgen eines Beschlusses des Bundesfinanzhofs vom August 2013 (Az. XI B 79/12). Darin wurde klargestellt, dass die Abgabe eines Kaffeegetränks dem allgemeinen Steuersatz von 19% unterliegt.

Die Frage der umsatzsteuerlichen Behandlung des coffee-to-go musste geklärt werden, da sich der kaffeeverkaufende Kläger auf die Rechtsprechung zur Restaurationsleistung berief, wonach die reine Abgabe von Speisen und Getränken dem ermäßigten Steuersatz unterliegen kann.

Schon mit einem BMF-Schreiben aus 2004 wurde jedoch klargestellt, dass lediglich Kaffeebohnen oder Kaffeepulver dem ermäßigten Steuersatz unterliegen. Beim Verkauf eines aufgebrühten Kaffees ist der allgemeine Steuersatz anzuwenden.

Den Richtern folgend beschäftigte sich im April 2014 (nicht am 01. April!) auch die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main in einem unmittelbar nach der Kaffeepause entstandenen Erlass (Az. S 7222 A-7-St16) mit dem coffee-to-go. Wie nicht anders zu erwarten, erwiesen sich die Mitarbeiter der Oberfinanzdirektion ihres Gehaltes würdig: Sie teilten die Auffassung des Bundesfinanzhofs. Sie waren der Thematik sogar derart gut gewachsen, dass sie darauf hinwiesen: "Bei der Lieferung von Milchmischgetränken kann hingegen der ermäßigte Steuersatz zur Anwendung kommen. Dies kann in Zusammenhang mit Kaffee bei der Lieferung von Latte Macchiato von Bedeutung sein."

Fazit: Das deutsche Steuerrecht ist sicher kein kalter Kaffee. Um der Steuersatzproblematik steuergestaltend aus dem Weg zu gehen, empfiehlt es sich aber, auf ein gutes Glas Wein oder ein kaltes Bier zurückzugreifen.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Ihr Team vom Steuerbüro
Andreas Fiedler

Andreas Fiedler
Trieber Weg 6a, 96272 Hochstadt am Main
Telefon: 09574/65431-0 | Telefax: 09574/65431-23
www.fiedler-steuerberater.de | info@fiedler-steuerberater.de

Inhalt

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Alle Steuerzahler

4

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Insolvenzverfahren: Steuerberaterkosten mindern Vergütung des Insolvenzverwalters
- Bestandskräftiger Steuerbescheid: Strenge Voraussetzungen für Änderung zuungunsten des Steuerpflichtigen
- Heileurythmie als außergewöhnliche Belastung absetzbar

Angestellte

6

- Wegzug in die Schweiz: "Überdachende Besteuerung" europarechtswidrig?
- Urlaubsanspruch geht mit Tod nicht unter
- "Umgekehrte Familienheimfahrten": Werbungskostenabzug zulässig
- Abgeltungswirkung der Entfernungspauschale umfasst auch Kosten einer Falschbetankung

Familie und Kinder

8

- Sorgerechtsverfahren: Heimliches Aufzeichnen der Kindesanhörung durch Elternteil führt nicht zu Beweisverwertungsverbot
- In Tageseinrichtungen betreute Kinder sind gesetzlich unfallversichert
- Kindergeld: Rechte ausländischer Mütter deutscher Kinder gestärkt
- Schwerwiegende Verletzung der Aufsichtspflicht rechtfertigt sofortigen Entzug der Betreuungserlaubnis für Tagesmutter

Immobilienbesitzer

10

- Gemischt genutzte Gebäude: Vorsteuer bei sehr unterschiedlicher Ausstattung der Räume nach Umsatzschlüssel aufzuteilen
- Hochwasserschäden als laufende Erhaltungsaufwendungen steuerlich absetzbar
- Immobilienverkauf: Vorfälligkeitsentschädigung keine Werbungskosten

- Grenzabstand von beiden Nachbarn nicht eingehalten: Abrissverfügung rechtswidrig

Kapitalanleger

12

- Kein Geld mehr für den Anleger beim Delisting von Unternehmen an der Börse
- Dauerstreit Krankenversicherungsbeiträge auf Kapitallebensversicherungen: Krankenkasse muss Beitragspflicht "angemessen" prüfen
- Kapitaleinkünfte: Bestandskräftiger Steuerbescheid noch änderbar?
- Studenten-Apartments als Kapitalanlage: Hohe Kaufpreise, magere Rendite

Unternehmer

14

- Umsatzsteuer: Identifizierung abgerechneter Leistung unter Verweis auf nicht beigelegte Unterlagen ausreichend
- Allgemeine Aufwendungen von Unternehmen: Gesamte Umsätze im Besteuerungszeitraum für Aufteilung der Vorsteuerbeträge relevant
- Ausschluss der Abgeltungssteuer für Gesellschafterdarlehen verfassungsrechtlich unbedenklich
- Degressive AfA nach Vornahme einer Sonderabschreibung ausgeschlossen

Arbeit, Ausbildung & Soziales

16

- Stellenausschreibung: Aktuellere Kenntnisse rechtfertigen Bevorzugung jüngeren Bewerbers
- Lohnsteuerkarten: Auch für Berufsanfänger und Azubis gibt es keine mehr
- Fortgeltender Schwerbehindertenausweis bei Herabsetzung des Grades der Behinderung einkommensteuerlich irrelevant

Bauen & Wohnen

18

- Video-Türspion ist unzulässig

- Durchrostete Wasserleitung im Gebäudeinneren: Auch Wasserversorger kann für Wasserschäden beim Kunden haften
- Sturz durch offenen Treppenschacht im Rohbau: Bauunternehmer haftet nicht für fehlende Abdeckung der Treppenöffnung
- Katzenkratzer sind nach drei Jahren mit der Miete abgegolten

Bußgeld & Verkehr 20

- Grundstücksausfahrt mit anschließendem Linksabbiegen kann besonders gefährliches Fahrmanöver sein
- Hindernis mit Rückfahrkamera nicht sichtbar: Parkhausbetreiber trifft dennoch keine Schadenersatzpflicht
- Schutzkleidung auf dem Leichtkraftrad kann "höhnische Bemerkungen" hervorrufen
- Parkverbote an Elektroladestationen gelten auch ohne Rechtsgrundlage

Ehe, Familie & Erben 22

- Persönlichkeitsrecht verletzt: Anspruch auf Geldentschädigung nicht vererblich
- Zuwendung in Form eines Sparbriefes bei Trennung zurück zu leisten
- Immobilien-Preis-Kalkulator zur Ermittlung des Grundbesitzwertes ungeeignet
- Erbschaftsteuer ist keine Nachlassverbindlichkeit

Medien & Telekommunikation 24

- eBay-Umsätze von Eheleuten sind auch bei Verwendung eines gemeinsamen "Nickname" vom Inhaber des Nutzerkontos zu versteuern
- Hörbuch-Download nur zum Eigengebrauch: Entsprechende AGB nicht zu beanstanden

- 200 Musikdateien schaffen es nicht alleine in eine Tauschbörse
- Internetportal-Betreiber muss in seinem Persönlichkeitsrecht Verletztem Anmelde Daten des Verletzers nicht herausgeben

Staat & Verwaltung 26

- Englisch als Gerichtssprache soll bei Konflikten zwischen grenzübergreifend aktiven Unternehmen möglich werden
- Datenhehlerei soll Straftat werden – Staatlicher Ankauf von Steuer-CDs ausgenommen
- Kommunale Rettungsdienst-GmbH kann gemeinnützig sein
- "Pille danach": Länder für Rezeptfreiheit

Verbraucher, Versicherung & Haftung 28

- Mängel einer Kaufsache: Kosten eines Privatgutachtens zur Aufklärung der Verantwortlichkeit sind erstattungsfähig
- Finger an Geldautomaten gequetscht: Dennoch kein Anspruch auf Schadenersatz
- Krankenkassen müssen Kosten für Lichtbild der Gesundheitskarte nicht erstatten
- Kaufsache mangelhaft: Rücktrittsrecht greift bei Mängelbeseitigungskosten von über fünf Prozent des Kaufpreises

Wirtschaft, Wettbewerb und Handel 30

- Ölpreisbindung in Gaslieferungsvertrag im unternehmerischen Geschäftsverkehr zulässig
- Keine "Smiley-Listen" für Lebensmittelbetriebe
- Über fünf Jahre alte Kugellager für Kfz dürfen auch ungebraucht nicht als "neu" beworben werden
- Umsatzsteuer: Trotz an Kunden gewährten Preisnachlasses keine Entgeltminderung bei Vermittlung
- Verbraucherrechterichtlinie: Umsetzungsgesetz tritt in Kraft

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

11.08.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 14.08. für den Eingang der Zahlung.

15.08.2014

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 18.08. für den Eingang der Zahlung. In Bundesländern, in denen der 15.8. Feiertag ist (Mariä Himmelfahrt), gilt: 18.8./21.8.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge August 2014

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für August ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 28.08.2014.

Insolvenzverfahren: Steuerberaterkosten mindern Vergütung des Insolvenzverwalters

Kosten für die Inanspruchnahme eines Steuerberaters sind im Rahmen eines Insolvenzverfahrens in der Regel keine unausweichlichen Verwaltungskosten. Dies stellt der Bundesgerichtshof (BGH) klar. Dies gelte zumindest dann, wenn der Steuerberater für die Erstellung einfacher Steuererklärungen in Anspruch genommen worden sei.

Ein Steuerberater war Verwalter in einem Insolvenzverfahren. In diesem beauftragte er die Sozietät, der er selbst angehört, mit der Erstellung der Einkommensteuererklärungen des Schuldners, was Einkommensteuererstattungen in Höhe von rund 1.090 Euro zur Folge hatte. Die Kosten für die Erstellung der Einkommensteuererklärungen von

rund 805 Euro entnahm er der zum ganz überwiegenden Teil aus den Einkommensteuererstattungen bestehenden Masse. Danach standen für die Gerichtskosten und die Vergütung des weiteren Beteiligten noch rund 446 Euro zur Verfügung.

Die Vergütung für die Tätigkeit des weiteren Beteiligten hat das Insolvenzgericht antragsgemäß in Höhe von 1.713,50 Euro festgesetzt. Zugleich hat es angeordnet, dass auf die Vergütung die Kosten für die Erstellung der Einkommensteuererklärungen anzurechnen seien. Der Steuerberater wendete sich gegen die Anrechnung. Mit diesem Anliegen hatte er keinen Erfolg.

Der BGH lehnt es ab, die Kosten für die Erstellung der Einkommensteuererklärungen als solche des Insolvenzverfahrens anzusehen. Der Steuerberater hatte geltend gemacht, diese Kosten seien zur Erzielung der Einkommensteuererstattungen erforderlich und deshalb unausweichlich gewesen. Auf die Höhe seines Vergütungsanspruchs könne die Begleichung der Steuerberatungskosten demnach keinen Einfluss haben. Der BGH führt dagegen aus, unter dem Begriff der unausweichlichen Verwaltungskosten würden Aufwendungen erörtert, die der Insolvenzverwalter in Erfüllung seiner Pflichten nicht vermeiden könne, weil sie aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen zwingend aufgebracht werden müssten. Unausweichlich in diesem Sinne könnten Steuerberatungskosten nicht sein, wenn der Steuerberater zulasten der Masse mit Aufgaben betraut werde, deren Erfüllung dem Insolvenzverwalter selbst obliege.

Der Insolvenzverwalter habe für seine Geschäftsführung einen Anspruch auf Vergütung. Mit dieser Vergütung seien die Kosten abgegolten, die dem Insolvenzverwalter im Rahmen seiner Tätigkeit regelmäßig entstehen. Nur besondere Kosten könnten eine Ausnahme rechtfertigen. Besondere Kosten in diesem Sinne entstünden durch die Beauftragung eines Steuerberaters dann, wenn dieser in einer Angelegenheit tätig werde, die entweder besondere Kenntnisse erfordere oder über den allgemeinen, mit jeder Steuererklärung verbundenen Arbeitsaufwand hinausgehe. Im Verhältnis zur Größe des Verfahrens wenige, einfach zu erstellende Steuererklärungen seien hingegen mit der Regelvergütung abgegolten, sofern keine Rechtsmittel eingelegt werden müssten. Deswegen scheide hier eine Ausnahme aus.

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 13.03.2014, IX ZB 204/11



Bestandskräftiger Steuerbescheid: Strenge Voraussetzungen für Änderung zuungunsten des Steuerpflichtigen

Das Finanzamt darf einen bestandskräftigen Steuerbescheid nicht zuungunsten des Klägers unter Berücksichtigung höherer Betriebseinnahmen ändern, wenn bereits der Steuererklärung Unterlagen beigefügt waren, aus denen die Höhe der Betriebseinnahmen ersichtlich war. Dies hebt das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg hervor.

Der Kläger ist Landwirt und nebenberuflich Aufsichtsratsmitglied einer Volksbank. In seiner Einkommensteuererklärung gab er die Höhe seines Gewinns aus der Aufsichtsrats Tätigkeit mit 3.035 Euro an und fügte eine Bescheinigung der Volksbank über die Höhe der Einnahmen von 6.071 Euro bei. Er fertigte aber weder eine Gewinnermittlung noch eine Anlage EÜR. Das Finanzamt setzte im Steuerbescheid den erklärten Gewinn an. Nach Eintritt der Bestandskraft wurde dem Finanzamt mittels einer Kontrollmitteilung die exakte Höhe der Aufsichtsratsvergütung des Klägers mitgeteilt, das daraufhin einen geänderten Bescheid erließ und nunmehr einen Gewinn von 5.065 Euro berücksichtigte. Der Kläger erhob nach erfolglosem Einspruch Klage beim FG und begehrte die Aufhebung des Änderungsbescheids.

Das FG hat der Klage mit der Begründung stattgegeben, dass dem Finanzamt die Höhe der Betriebseinnahmen nicht nachträglich bekannt geworden ist. Aufgrund der zusammen mit der Steuererklärung vorgelegten Bankbescheinigung habe das Finanzamt die Höhe der Einnahmen aus der Aufsichtsrats Tätigkeit gekannt. Wenn demgegenüber ein deutlich niedrigerer Gewinn erklärt werde, ohne dass eine Gewinnermittlung vorgelegt werde, hätte das Finanzamt Anlass zu weiteren Ermittlungen gehabt. Wenn es zum Zeitpunkt des ersten Steuerbescheids diese Ermittlungen nicht anstelle, so sei es nicht berechtigt, den Bescheid nach Eintritt der Bestandskraft zuungunsten des Klägers zu ändern. Das Gericht hielt es für unbeachtlich, dass die Höhe der Betriebseinnahmen dem Finanzamt nicht auf einem amtlichen Vordruck, sondern lediglich formlos durch Vorlage einer Bescheinigung der Volksbank mitgeteilt worden war.

Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 19.07.2013, 9 K 2541/11, rechtskräftig

Heileurythmie als außergewöhnliche Belastung absetzbar

Aufwendungen für eine heileurythmische Behandlung können als außergewöhnliche Belastungen im Sinne des § 33 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu berücksichtigen sein. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden. Die medizinische Indikation und damit die Zwangsläufigkeit entsprechender Aufwendungen im Krankheitsfall könne durch eine Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers nachgewiesen werden. Ein vor Beginn der Heilmaßnahme ausgestelltes amtsärztliches Gutachten oder eine vorherige ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung sei entgegen der Auffassung der Finanzbehörden nicht erforderlich.

Rechtlicher Hintergrund: Für den Nachweis der Zwangsläufigkeit krankheitsbedingter Aufwendungen für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel genügt es, wenn der Steuerpflichtige eine Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers vorlegt (§ 64 Absatz 1 Nr. 1 der Einkommensteuerrichtlinien – EStDV). Abweichend hiervon muss der Nachweis der Zwangsläufigkeit in den abschließend geregelten Katalogfällen des § 64 Abs. 1 Nr. 2 EStDV durch ein vor Beginn der Heilmaßnahme oder dem Erwerb des medizinischen Hilfsmittels ausgestelltes amtsärztliches Gutachten oder eine vorherige ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung geführt werden. Ein solcher qualifizierter Nachweis ist beispielsweise bei krankheitsbedingten Aufwendungen für wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden, wie zum Beispiel Frisch- und Trockenzellenbehandlungen, Sauerstoff-, Chelat- und Eigenbluttherapie erforderlich.

Nach der Entscheidung des BFH handelt es sich bei den Behandlungsmethoden der in § 2 Absatz 1 Satz 2 des Sozialgesetzbuchs V (SGB V) aufgeführten besonderen Therapierichtungen um wissenschaftlich anerkannte Behandlungsmethoden. Der BFH zählt hierzu ausdrücklich die Homöopathie, Anthroposophie (mit dem Heilmittel „Heileurythmie“) und Phytotherapie. Dies folge schon aus dem Umstand, dass Behandlungsmethoden, Arznei- und Heilmittel der besonderen Therapierichtungen vom Leistungsrahmen der gesetzlichen Krankenversicherung nicht ausgeschlossen seien. Es genüge damit, wenn lediglich eine Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers vorgelegt werde.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 26.02.2014, VI R 27/13

Angestellte

Wegzug in die Schweiz: „Überdachende Besteuerung“ europarechtswidrig?

Die so genannte überdachende Besteuerung von Arbeitnehmern, die ihren Wohnsitz in Deutschland aufgeben und in die Schweiz ziehen, verstößt gegen das zwischen der Schweiz und der Europäischen Union und ihren Mitgliedsstaaten abgeschlossene Freizügigkeitsabkommen. Dies meint das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg. Jetzt soll der Europäische Gerichtshof (EuGH) über die Vereinbarkeit der überdachenden Besteuerung mit EU-Recht entscheiden.

Rechtlicher Hintergrund: Die überdachende Besteuerung ermöglicht dem deutschen Fiskus den Zugriff auf Einkünfte aus deutschen Quellen im Jahr des Wegzugs in die Schweiz und in den folgenden fünf Kalenderjahren. Dies betrifft insbesondere den Arbeitslohn, der nach dem Wegzug als Grenzgänger für eine Tätigkeit bei einem deutschen Arbeitgeber bezogen wird. Die deutsche Besteuerung greift allerdings nur dann, wenn der Wegzügler kein Schweizer Staatsbürger ist.

Das FG Baden-Württemberg sieht darin eine Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit sowie einen Verstoß gegen die Bestimmungen über die Arbeitnehmer- und Personen-Freizügigkeit.

Der Kläger des Streitfalls hatte seinen Wohnsitz in Deutschland Ende Juli 2008 aufgegeben und war in die Schweiz gezogen. Anschließend war er jedoch weiterhin als Geschäftsführer für eine in Deutschland ansässige GmbH – die Tochtergesellschaft eines schweizerischen Konzerns – tätig. Für den seither bezogenen Arbeitslohn führte die GmbH lediglich eine Quellensteuer von 4,5 Prozent an den deutschen Fiskus ab. Der Kläger versteuerte den Arbeitslohn ansonsten an seinem Wohnsitz in der Schweiz. Zum Streit kam es, weil das deutsche Finanzamt den Kläger trotzdem – unter Anrechnung der schweizerischen Steuer – zur (erheblich höheren) deutschen Einkommensteuer heranziehen wollte.

Finanzgericht Baden-Württemberg, Beschluss vom 19.12.2013, 3 K 2654/11; Aktenzeichen beim EuGH: C-241/14

Urlaubsanspruch geht mit Tod nicht unter

Der Anspruch eines Arbeitnehmers auf bezahlten Jahresurlaub geht mit seinem Tod nicht unter. Dies betont der Europäische Gerichtshof

(EuGH). Dementsprechend stehe das Unionsrecht einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten entgegen, die für den Fall des Todes des Arbeitnehmers die Abgeltung für nicht genommenen bezahlten Jahresurlaub ausschließen.

Die europäische Richtlinie über die Arbeitszeitgestaltung sieht vor, dass jeder Arbeitnehmer Anspruch auf einen bezahlten Mindestjahresurlaub von vier Wochen hat und dass dieser Urlaub außer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht durch eine finanzielle Vergütung ersetzt werden darf.

Gülay Bollacke war vom 01.08.1998 bis zu seinem Tod am 19.11.2010 bei dem Unternehmen K+K beschäftigt. Von 2009 bis zu seinem Tod war er aufgrund einer schweren Erkrankung mit Unterbrechungen arbeitsunfähig. Bis er starb, hatte er 140,5 Tage offenen Jahresurlaub angesammelt. Seine Witwe fordert von K+K eine Abgeltung für den von ihrem Ehegatten nicht genommenen Jahresurlaub. Das Unternehmen wies die Forderung zurück und äußerte Zweifel an der Vererbbarkeit der Abgeltung.

Das mit der Sache befasste Landesarbeitsgericht rief den EuGH an und bat ihn um Vorabentscheidung. Dieser hebt hervor, dass der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub ein besonders bedeutsamer Grundsatz des Sozialrechts ist und dass die Ansprüche auf Jahresurlaub und auf Bezahlung während des Urlaubs zwei Aspekte eines einzigen Anspruchs darstellen. Zudem verweist er auf seine eigene Rechtsprechung, wonach der Arbeitnehmer, wenn das Arbeitsverhältnis geendet hat, Anspruch auf eine Vergütung hat, um zu verhindern, dass ihm jeder Genuss des Anspruchs auf Urlaub vorenthalten wird. Das Unionsrecht stehe einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten entgegen, nach denen dem Arbeitnehmer am Ende des Arbeitsverhältnisses keine finanzielle Vergütung geschuldet wird, obwohl er krankheitsbedingt nicht in den Genuss seines bezahlten Jahresurlaubs kommen konnte.

Der Begriff des bezahlten Jahresurlaubs bedeute, dass für die Dauer des Jahresurlaubs das Entgelt des Arbeitnehmers fortzuzahlen ist. Ein finanzieller Ausgleich im Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Tod des Arbeitnehmers stelle die praktische Wirksamkeit des Urlaubsanspruchs sicher. Der unwägbare Eintritt des Todes des Arbeitnehmers dürfe nicht rückwirkend zum vollständigen Verlust des Anspruchs auf bezahlten Jahresurlaub führen. Der EuGH stellt deshalb klar, dass das Unionsrecht einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder



Gepflogenheiten entgegensteht, wonach der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub ohne Begründung eines Abgeltungsanspruchs für nicht genommenen Urlaub untergeht, wenn das Arbeitsverhältnis durch den Tod des Arbeitnehmers endet. Er stellt weiter fest, dass diese Abgeltung nicht davon abhängt, dass der Betroffene im Vorfeld einen Antrag gestellt hat.

Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 12.06.2014, C-118/13

„Umgekehrte Familienheimfahrten“: Werbungskostenabzug zulässig

Die Kosten für die Fahrt einer Ehefrau zu ihrem Ehemann, der auf wechselnden Baustellen tätig ist, können beim Ehemann als Werbungskosten in Ansatz gebracht werden. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden. Gegen das Urteil ist Revision eingelegt worden. Diese läuft beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen VI R 22/14.

Der Kläger ist als Monteur weltweit auf wechselnden Baustellen eingesetzt. Während eines Einsatzes in den Niederlanden besuchte ihn seine Ehefrau an insgesamt drei Wochenenden. Hierfür machte der Kläger bei seinen Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit einen Werbungskostenabzug geltend. Er legte eine Bescheinigung seines Arbeitgebers vor, wonach die Anwesenheit des Klägers auf der Baustelle auch an den Wochenenden aus produktionstechnischen Gründen erforderlich gewesen ist. Das Finanzamt versagte den Abzug mit der Begründung, es handle sich um Kosten der privaten Lebensführung.

Das FG Münster gab der hiergegen gerichteten Klage statt. Die Besuchsfahrten seien zwar sowohl privat als auch beruflich veranlasst. Jedoch überwiege die berufliche Veranlassung deutlich. Wäre der Kläger an den Wochenenden zum Familienwohnsitz gefahren, hätte er die hierdurch entstandenen Kosten als Werbungskosten abziehen können. Da solche Familienheimfahrten wegen dienstlicher Notwendigkeiten nicht möglich gewesen seien, müsse dasselbe für die Besuchsfahrten der Ehefrau (so genannte umgekehrte Familienheimfahrten) gelten.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 28.08.2013, 12 K 339/10 E

Abgeltungswirkung der Entfernungspauschale umfasst auch Kosten einer Falschbetankung

Auch außergewöhnliche Kosten, wie die Kosten einer Falschbetankung, sind durch die Entfernungspauschale abgegolten. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Der abhängig beschäftigte Kläger hatte im Jahr 2009 auf dem Weg von seinem Wohnort zur Arbeitsstelle an der Tankstelle irrtümlich Benzin anstatt Diesel getankt. Im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung beantragte er neben der Entfernungspauschale (0,30 Euro für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte; jetzt: erste Tätigkeitsstätte) den Abzug der durch die Falschbetankung verursachten Reparaturaufwendungen in Höhe von circa 4.200 Euro. Das Finanzamt versagte den Werbungskostenabzug. Das Finanzgericht (FG) gab der hiergegen erhobenen Klage mit der Begründung statt, die Entfernungspauschale greife für außergewöhnliche Aufwendungen nicht ein.

Der BFH hob die Vorentscheidung des FG auf. Er hat entschieden, dass die Reparaturaufwendungen nicht als Werbungskosten neben der Entfernungspauschale abziehbar sind, da auch außergewöhnliche Aufwendungen durch die Entfernungspauschale abgegolten seien. Dies folge aus dem Wortlaut des § 9 Absatz 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes („sämtliche Aufwendungen“), aus der Systematik und dem Sinn und Zweck der Vorschrift. Denn die Einführung der verkehrsmittelunabhängigen Entfernungspauschale zum Veranlagungszeitraum 2001 habe neben umwelt- und verkehrspolitischen Erwägungen auch und vor allem der Steuervereinfachung gedient. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Auffassung bestünden nicht.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 20.03.2014, VI R 29/13

Familie und Kinder

Sorgerechtsverfahren: Heimliches Aufzeichnen der Kindesanhörung durch Elternteil führt nicht zu Beweisverwertungsverbot

Behauptet ein Elternteil in einem Sorgerechtsverfahren, die richterliche Anhörung seiner Kinder durch ein verstecktes Tonaufnahmegerät heimlich aufgezeichnet zu haben, muss die Kindesanhörung deswegen nicht unverwertbar sein. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm entschieden.

Die Kindeseltern streiten mit dem Jugendamt über die Entziehung der elterlichen Sorge für ihre drei minderjährigen Kinder. Die den Sorgerechtsentzug anordnende Entscheidung des Amtsgerichts (AG) haben sie angefochten. In dem vom OLG durchgeführten Verhandlungstermin sind die Kinder in Abwesenheit der anderen Verfahrensbeteiligten angehört worden. Wenige Tage nach der Anhörung hat der die Beschwerde aufrecht erhaltende Kindesvater behauptet, die Aussagen der Kinder durch zuvor heimlich in deren Kleidung eingesteckte Tonaufnahmegeräte aufgezeichnet zu haben, um so ein Beweismittel für sich zu erlangen.

Das OLG hat die erstinstanzliche Entscheidung des AG bestätigt. Auch im Beschwerdeverfahren habe sich gezeigt, dass es notwendig sei, beiden Eltern die elterliche Sorge für ihre Kinder zu entziehen. Dabei sei die Anhörung der Kinder trotz der vom Vater behaupteten heimlichen Aufnahme verwertbar, sodass den Kindern die mit einer erneuten Aussage vor dem OLG verbundenen Belastungen erspart werden konnten. Die Anhörung entspreche den gesetzlichen Verfahrensvorschriften und verletze keine Rechte der Kindeseltern. Es sei schon nicht glaubhaft, dass der Kindesvater heimlich Tonaufnahmegeräte in der Kleidung der Kinder versteckt und so ihre Aussagen bei der Anhörung aufgezeichnet habe. In der Kleidung der Kinder seien keine derartigen Geräte aufgefallen. Zudem habe der Vater auch dem gerichtlichen Vermerk nicht widersprochen, der den Inhalt der Kindesanhörung zusammenfasse.

Selbst wenn er vor der Anhörung Aufnahmegeräte in der Kleidung der Kinder untergebracht haben sollte, hätten diese keine Auswirkungen auf den Ablauf der Anhörung und die Authentizität der Angaben der Kinder gehabt. Es gebe keine Anhaltspunkte dafür, dass den Kindern die Existenz von Aufnahmegeräten bewusst gewesen sei oder dass ihre Bereitschaft zur Aussage und auch ihre inhaltlichen Angaben von einer

etwaigen Tonaufnahme beeinflusst worden seien. Ihre Verhaltensweisen und Äußerungen stünden im Einklang mit früheren Angaben und Verhaltensweisen, die sie bei der Anhörung durch andere Fachleute gemacht und gezeigt hätten. Vielmehr verdeutliche das in Frage stehende Verhalten des Vaters, dass er die Kinder für eigene Bedürfnisse benutze und sich über ihre Bedürfnisse und Befindlichkeiten hinwegsetze.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 25.02.2014, 3 UF 184/13, rechtskräftig

In Tageseinrichtungen betreute Kinder sind gesetzlich unfallversichert

In Tageseinrichtungen betreute Kinder sind gesetzlich unfallversichert. Dies gilt nach einer Entscheidung des Sozialgerichts (SG) Düsseldorf unabhängig davon, ob das Kind durch das Jugendamt vermittelt worden sei und dieses (teilweise) die Betreuungskosten trage. Voraussetzung sei nur, dass die Tagesmutter eine behördliche Betreuungserlaubnis habe. Geklagt hatte ein inzwischen vierjähriges Kind, das sich während der Betreuung bei seiner Tagesmutter mit heißem Tee den Arm verbrüht hatte. Mit der Tagesmutter hatte ein privater Vertrag bestanden. Die Betreuungskosten hatten die Eltern gezahlt. Der Kläger hatte schwere Verletzungen erlitten, die eine mehrtägige stationäre Behandlung und eine Hauttransplantation erforderten.

Die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen hatte einen Arbeitsunfall anerkannt mit der Folge, dass sämtliche Behandlungskosten, auch die eventueller Folgeschäden, von der gesetzlichen Unfallversicherung getragen werden müssen. Die Tagesmutter ist aus der Haftung entlassen. Da die Eltern des Klägers jedoch einen Schmerzensgeldanspruch gegen die Tagesmutter durchsetzen wollten, haben sie gegen die Anerkennung eines Versicherungsfalles geklagt. Sie meinen, dass die gesetzliche Unfallversicherung nicht eingreife, sondern der Fall privatrechtlich abzuwickeln sei.

Das SG Düsseldorf folgte dieser Argumentation nicht. Nach dem Wortlaut des Sozialgesetzbuches, das die Kindertagespflege im Jahr 2005 der gesetzlichen Unfallversicherung unterstellt habe, komme es nur darauf an, ob die Betreuungsperson eine behördliche Erlaubnis habe. Eine andere Auslegung entspräche nicht dem Sinn und Zweck der Regelung. Diese wolle den geänderten gesellschaftlichen Verhält-



nissen Rechnung tragen und alle Kinder, die tagsüber von geeigneten Personen betreut werden, unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stellen.

Sozialgericht Düsseldorf, Urteil vom 27.05.2014, S 1 U 461/12, noch nicht rechtskräftig

Kindergeld: Rechte ausländischer Mütter deutscher Kinder gestärkt

Eine ausländische Mutter erhält für ihr deutsches Kind bereits ab der Geburt Kindergeld, auch wenn ihr die Aufenthaltserlaubnis erst Monate später erteilt wird. Dies hat das Finanzgericht (FG) Köln entschieden. Die Klägerin war mit einem Touristenvisum aus Nigeria in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Nach der Geburt ihres Kindes beantragte sie eine Aufenthaltserlaubnis, da der Kindesvater und damit auch das Kind deutsche Staatsbürger seien. Nachdem durch ein Gutachten die Vaterschaft eines Deutschen geklärt war, erteilte die Ausländerbehörde der Klägerin eine Aufenthaltserlaubnis mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Geburt des Kindes. Die Familienkasse gewährte jedoch Kindergeld erst ab dem Monat der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, zwölf Monate nach der Geburt des Kindes.

Auf die Klage der Mutter sprach das FG ihr Kindergeld bereits ab dem Monat der Geburt zu. Es komme nämlich auf den Zeitpunkt der Wirkung der Aufenthaltserlaubnis und nicht auf den Zeitpunkt von deren Erteilung an, so das Gericht. Es entspreche nicht dem Rechtsstaatsprinzip und dem grundgesetzlichen Recht auf Gleichbehandlung, wenn die Gewährung von Kindergeld von Zufälligkeiten wie der Bearbeitungszeit der Ausländerbehörde oder der Dauer eines Gerichtsverfahrens zur Durchsetzung des Anspruchs auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis abhängige.

Mit seiner Entscheidung tritt das FG Köln einer anders lautenden Anweisung der Bundeszentralamts für Steuern entgegen, wonach bei Vorlage eines Aufenthaltstitels das Datum seiner Erteilung für den Beginn des Bezugs von Kindergeld zugrunde zu legen sein soll (DA-FamEStG 2013 DA 62.3.1 Abs. 3).

Finanzgericht Köln, Urteil vom 07.05.2014, 14 K 2405/13, nicht rechtskräftig

Schwerwiegende Verletzung der Aufsichtspflicht rechtfertigt sofortigen Entzug der Betreuungserlaubnis für Tagesmutter

Verletzt eine Kindertagespflegeperson ihre Aufsichtspflicht schwerwiegend, so rechtfertigt dies den Entzug der Betreuungserlaubnis mit sofortiger Wirkung. Dies hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Sachsen entschieden. Die Beschwerde einer Tagesmutter gegen einen Beschluss, mit dem das Verwaltungsgericht Leipzig ihren Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abgelehnt hatte, wies das OVG zurück.

Die Tagesmutter hatte die ihr anvertrauten vier Kinder im Alter von ein bis zwei Jahren für einen Zeitraum von mindestens einer halben Stunde allein in ihrer Wohnung zurückgelassen, um – ihren eigenen Angaben zufolge – in einer nahegelegenen Physiotherapie-Praxis einen Termin zu vereinbaren. Die Stadt Leipzig entzog der Tagesmutter daraufhin mit sofortiger Wirkung die Erlaubnis zur Kindertagespflege. Das OVG begründet seine Entscheidung damit, dass es sich um eine gravierende Verletzung der Aufsichtspflicht gehandelt habe. Es sei zu einer erheblichen Gefährdung der Kinder gekommen. Diese wären nicht in der Lage gewesen, sich in einer Notsituation selbst zu helfen oder zumindest Hilfe herbeizuholen. Das Verhalten der Tagesmutter vermittele den Eindruck, dass sie ihre Aufgabe, sich während der Betreuungszeit um die Tagespflegekinder zu kümmern, nicht ernst nehme und eigene Belange und Interessen über das Kindeswohl stelle.

Es gehe nicht allein darum, dass die Tagesmutter die Wohnung verlassen habe, sondern vor allem darum, dass sie dies aus einem geringfügigen Anlass getan habe. Mit dieser Einstellung, die von Gleichgültigkeit und fehlender Sorgfalt geprägt sei, sei sie zur Kindertagespflege nicht geeignet. Da vor diesem Hintergrund auch zukünftig Gefährdungen der ihr anvertrauten Kinder zu befürchten seien, sei der Entzug der Betreuungserlaubnis mit sofortiger Wirkung gerechtfertigt. Die Versicherung der Tagesmutter, die Kinder in der Zukunft nicht mehr während der Betreuungszeit allein zu lassen, sei nicht ausreichend, um für die Zukunft von einer Eignung ausgehen zu können.

Oberverwaltungsgericht Sachsen, Beschluss vom 27.05.2014, 4 B 48/14, unanfechtbar

Immobilien- besitzer

Gemischt genutzte Gebäude: Vorsteuer bei sehr unterschiedlicher Ausstattung der Räume nach Umsatzschlüssel aufzuteilen

Bei der Errichtung eines gemischt genutzten Gebäudes richtet sich die Vorsteueraufteilung im Regelfall nach dem objektbezogenen Flächenschlüssel. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden und damit seine bisherige Rechtsprechung bestätigt. Darüber hinausgehend hat er entschieden, dass die Vorsteuerbeträge jedoch nach dem (objektbezogenen) Umsatzschlüssel aufzuteilen sind, wenn erhebliche Unterschiede in der Ausstattung der verschiedenen Zwecken dienenden Räume bestehen.

In der Sache ging es – erneut – um die Höhe des Vorsteuerabzugs für Eingangsleistungen zur Herstellung eines Gebäudes, mit dem sowohl steuerfreie als auch steuerpflichtige Vermietungsumsätze erzielt werden. Da der Vorsteuerabzug nur für steuerpflichtige Ausgangsumsätze möglich ist, war eine Aufteilung der Vorsteuern erforderlich. Die Klägerin nahm die Aufteilung nach dem so genannten Umsatzschlüssel vor, während die Finanzverwaltung die Vorsteuern nach dem ungünstigeren Flächenschlüssel aufteilte.

Der BFH hob das der Klage stattgebende Urteil des Finanzgerichts (FG) auf und verwies die Sache an das FG zurück. Da der Flächenschlüssel in der Regel eine präzisere Bestimmung des Pro-rata-Satzes ermöglicht, schließe er sowohl den gesamtunternehmensbezogenen wie auch den objektbezogenen Umsatzschlüssel aus. Der Flächenschlüssel finde aber dann keine Anwendung, wenn die Ausstattung der Räumlichkeiten (Höhe der Räume, Dicke der Wände, Innenausstattung) erhebliche Unterschiede aufweist. In solchen Fällen sei die Vorsteueraufteilung anhand des objektbezogenen Umsatzschlüssels vorzunehmen. Ob derartige Unterschiede in der Ausstattung vorliegen, sei vom FG im zweiten Rechtsgang zu prüfen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 07.05.2014, V R 1/10

Hochwasserschäden als laufende Erhaltungsaufwendungen steuerlich absetzbar

Besitzer von Immobilien, die für die Einkunftserzielung genutzt werden, können ihre Kosten für die Beseitigung der Schäden durch das

Hochwasser 2013 in voller Höhe als laufende Erhaltungsaufwendungen bei der Einkommensteuer geltend machen. Hilfreich hierbei sei die Angabe eines entsprechenden Hinweises (Stichwort „Hochwasser Juni 2013“) in der Steuererklärung, so die Oberfinanzdirektion (OFD) Niedersachsen. Die Finanzämter gewährten in diesen Fällen die an sich als Herstellungskosten zu behandelnden Aufwendungen (die über mehrere Jahre abgeschrieben werden müssten) als Erhaltungsaufwendungen. Die Billigkeitsregelung, die entsprechend für Schäden an beweglichen Anlagegütern in Betrieben gelte, hätten die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder bereits 2013 getroffen, so die OFD. Sie habe aber noch von der Europäischen Union genehmigt werden müssen. Diese Genehmigung sei jetzt erteilt worden.

Oberfinanzdirektion Niedersachsen, PM vom 13.06.2014

Immobilienverkauf: Vorfälligkeitsentschädigung keine Werbungskosten

Eine Vorfälligkeitsentschädigung bei einem Immobilienverkauf ist grundsätzlich nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Die Klägerin veräußerte 2010 ein von ihr 1999 erworbenes und seitdem vermietetes Immobilienobjekt. Im Veräußerungsvertrag hatte sie sich zur lastenfreien Übertragung des Grundstückes verpflichtet. Im Zuge der Ablösung einer Restschuld aus den zur Finanzierung der Anschaffungskosten des Objekts aufgenommenen Darlehen hatte die Klägerin Vorfälligkeitsentschädigungen zu leisten, die sie im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend machte. Das Finanzamt berücksichtigte die Vorfälligkeitsentschädigungen nicht. Klage und Revision der Klägerin hatten keinen Erfolg.

Rechtlicher Hintergrund: Schuldzinsen, die mit Einkünften in einem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, zählen nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes zu den Werbungskosten. Der Begriff der Schuldzinsen umfasst auch eine zur vorzeitigen Ablösung eines Darlehens gezahlte Vorfälligkeitsentschädigung. Denn diese ist Nutzungsentgelt für das auf die verkürzte Laufzeit in Anspruch genommene Fremdkapital.



Im Streitfall konnte die Klägerin die geleisteten Vorfalligkeitsentschädigungen gleichwohl nicht bei ihren Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend machen. Laut BFH fehlte es insoweit an einem wirtschaftlichen Zusammenhang (so genannter Veranlassungszusammenhang) mit steuerbaren Einkünften. Zwar beruhe eine Vorfalligkeitsentschädigung auf dem ursprünglichen Darlehen, das mit Blick auf die Finanzierung der Anschaffungskosten einer fremdvermieteten Immobilie aufgenommen wurde. Jedoch sei das für die Annahme eines Veranlassungszusammenhangs maßgebliche "auslösende Moment" nicht der seinerzeitige Abschluss des Darlehensvertrags, sondern gerade dessen vorzeitige Ablösung. Diese mit der Darlehensgläubigerin vereinbarte Vertragsanpassung habe die Klägerin aber nur vorgenommen, weil sie sich zur lastenfreien Veräußerung des Grundstücks verpflichtet hatte. Ein wirtschaftlicher Zusammenhang bestehe daher gerade nicht zwischen der Vorfalligkeitsentschädigung und der vormaligen Vermietung der Immobilie, sondern zwischen der Vorfalligkeitsentschädigung und der Veräußerung der Immobilie.

Der BFH betont, dass auch seine aktuelle Rechtsprechung zum Abzug nachträglicher Schuldzinsen (Urteil vom 20.06.2012, IX R 67/10 sowie Urteil vom 08.04.2014, IX R 45/13) an diesem Ergebnis nichts zu ändern vermöge. Denn die Klägerin habe die im Veräußerungszeitpunkt noch bestehenden Darlehensverbindlichkeiten vollständig durch den aus der Veräußerung der Immobilie erzielten Erlös tilgen können.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 11.02.2014, IX R 42/13

Grenzabstand von beiden Nachbarn nicht eingehalten: Abrissverfügung rechtswidrig

Die Klage einer Grundstückseigentümerin aus Minden hatte Erfolg. Das Verwaltungsgericht (VG) Minden hob die Anordnung der Stadt auf, das auf dem Grundstück errichtete Mehrfamilienhaus wegen zu geringen Abstands von der Nachbargrenze zu beseitigen. Zwar lägen die Voraussetzungen für den Erlass einer derartig weit reichenden Maßnahme nach Auffassung des Gerichts vor. Der notwendige Grenzabstand zum Nachbargrundstück sei nicht eingehalten. Die Bauaufsichtsbehörde habe aber ermessensfehlerhaft gehandelt, weil sie sich

verpflichtet gefühlt habe, zugunsten der Eigentümer des benachbarten Grundstücks einzuschreiten. Die dort errichteten Gebäude hielten den Grenzabstand nämlich selbst nicht ein.

Die Klägerin hatte 2008 eine Baugenehmigung zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses erhalten. Nach Fertigstellung des Gebäudes ergab eine aufgrund von Nachbaranfragen eingeleitete Überprüfung, dass die Grenzabstände in den beiden unteren Stockwerken um bis zu 31 Zentimeter und in den beiden oberen Geschossen um bis zu 66 Zentimeter unterschritten waren. Die Behörde forderte daraufhin die Beseitigung des Bauwerks unter Hinweis auf einen entsprechenden Abwehranspruch der Nachbarn. Die Klägerin erhob Klage vor dem VG. Die Nichteinhaltung der erforderlichen Abstände zum Nachbargrundstück löse grundsätzlich einen nachbarlichen Abwehranspruch aus, dem die Bauaufsichtsbehörde mit einer Beseitigungsanordnung Rechnung tragen müsse, führt das VG aus. Auf die konkreten Auswirkungen des Verstoßes komme es insoweit nicht an. Eine der seltenen Ausnahmen von diesem Grundsatz komme aber in Betracht, wenn die Gebäude auf dem Nachbargrundstück den Grenzabstand ebenfalls nicht einhielten. Wer selbst auf seinem Grundstück zu dicht an die Nachbargrenze baut, könne nicht verlangen, dass der Nachbar die Abstandflächen freihält. Das gelte selbst dann, wenn der einen Abwehranspruch geltend machende Nachbar sich auf eine behördliche Baugenehmigung berufen könne, wie es hier der Fall sei. Die Belastung des Nachbargrundstücks infolge des fehlenden Grenzabstands wirke auch dann fort.

In derartigen Fällen einer gleichsam spiegelbildlich eingetretenen Verletzung der Grenzabstände müssten vor Erlass einer Beseitigungsanordnung die konkreten Auswirkungen der wechselseitigen Verstöße geprüft und bewertet werden. Das sei hier aber nicht geschehen. Vielmehr habe die Behörde deutlich gemacht, dass sie sich zur Durchsetzung der nachbarlichen Abwehransprüche für verpflichtet halte, die Beseitigung ohne Prüfung der konkreten Auswirkungen des Verstoßes zu erlassen.

Gegen das Urteil kann die Zulassung der Berufung beantragt werden. Verwaltungsgericht Minden, PM vom 09.07.2014 zu 1 K 1597/11

Kapital- anleger

Kein Geld mehr für den Anleger beim Delisting von Unternehmen an der Börse

Schlechte Nachrichten für Aktionäre: Zieht sich ein Unternehmen von der Börse zurück (sog. Delisting), muss es seinen Aktionären künftig kein Barabfindungsangebot mehr machen, so der Bundesgerichtshof (BGH). Die Aktionäre seien vom Delisting nicht in ihrem Eigentumsgrundrecht verletzt, hieß es zur Begründung.

Die Richter gaben damit einer Aktiengesellschaft recht, die 2011 vom regulierten auf den freien Markt wechselte. Deren Aktionäre wollten durch ein Spruchverfahren eine Barabfindung festsetzen lassen und zogen vor Gericht. Es sei jedoch weder ein entsprechender Beschluss der Hauptversammlung noch ein Pflichtangebot über den Kauf der Aktien notwendig, entschied der BGH und schaffte damit eine Verpflichtung ab, die er selbst vor 12 Jahren aufgestellt hatte.

Seinerzeit war der BGH davon ausgegangen, dass der Widerruf der Zulassung zum Handel im geregelten Markt einer Börse eine erhebliche Beeinträchtigung der Verkehrsfähigkeit darstelle und so das Aktieneigentum beeinträchtige. Das Bundesverfassungsgericht hatte am 11.7.2012 aber entschieden, dass der Widerruf der Börsenzulassung für den regulierten Markt grundsätzlich nicht den Schutzbereich des Eigentumsgrundrechts des Aktionärs berühre und daher ein Pflichtangebot von Verfassung wegen nicht geboten sei. Es hatte damals den Fachgerichten überlassen, auf der Grundlage der mittlerweile gegebenen Verhältnisse im Aktienhandel zu prüfen, ob die bisherige Spruchpraxis Bestand haben könne und zu beurteilen, wie der Wechsel vom regulierten Markt in den qualifizierten Freiverkehr in diesem Zusammenhang zu bewerten sei.

Dauerstreit Krankenversicherungsbeiträge auf Kapitallebensversicherungen: Krankenkasse muss Beitragspflicht „angemessen“ prüfen

Wer gesetzlich krankenversichert ist, muss auf eine Kapitallebensversicherung, die über seinen Arbeitgeber abgeschlossen wurde und deren Versicherungsnehmer der Arbeitgeber war, Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung abführen. Ob diese Bedingungen erfüllt sind, muss im Einzelfall genau geprüft werden. Unterlässt eine

Krankenkasse diese Prüfung, so verletzt sie ihren Amtsermittlungs-Grundsatz. Ein zunächst erlassener Beitragsbescheid ist dann aufzuheben, so das Sozialgericht Dortmund am 22.1.2014 (Az. S 39 KR 1585/13). Verhandelt wurde in Dortmund über die Klage einer gesetzlich Krankenversicherten, die aus einer Kapitallebensversicherung eine Auszahlung in Höhe von 23.400 Euro erhalten hatte. Ihre Krankenkasse sah es als gegeben an, dass es sich hierbei um eine betriebliche Direktversicherung handelte. Ermittlungen hat sie dabei – so das Sozialgericht Dortmund – nicht angestellt, sondern den betrieblichen Bezug der Versicherung einfach unterstellt. Daraufhin wurde so verfahren, wie es der Gesetzgeber bei Kapitallebensversicherungen, bei denen durchweg ein betrieblicher Bezug bestand (mit entsprechenden Vorteilen bei Steuer und Sozialversicherung), vorschreibt: Die Einmalzahlung wurde rechnerisch auf 120 Monate aufgeteilt, was einen (fiktiven) monatlichen Rentenbetrag von 195 Euro ergab. Auf diesen Betrag erhob die Kasse Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Diese Verfahrensweise verletze den Amtsermittlungs-Grundsatz, befand das SG Dortmund und urteilte: Bis zu einer genauen Prüfung und zum Erlass eines neuen rechtlich fundierten Verwaltungsaktes müssen die bislang erhobenen Beiträge zunächst einmal zurückgezahlt werden. Das Urteil ist ein wichtiger Hinweis für Betroffene. Denn es macht deutlich, dass allem Anschein nach die Prüfung durch die Krankenkassen, ob Ablaufleistungen beitragspflichtig sind, mitunter nur sehr oberflächlich erfolgt.

Hinweis

Dieses Urteil ist für viele Betroffene bares Geld wert! Kein Versicherter sollte der Einstufung einer von ihm bezogenen Einmalleistung bzw. laufenden Rente als „beitragspflichtig“ blind vertrauen. Oft ist nur ein Teil der erhaltenen Leistung beitragspflichtig. Das Bundesverfassungsgericht hat die Krankenkassen nämlich verpflichtet, bei Direktversicherungen, die teilweise von den Versicherten privat (fort)geführt wurden und bei denen die Betroffenen in dieser Zeit selbst Versicherungsnehmer waren, zwischen dem betrieblichen und privaten Teil der Versicherungsleistung zu unterscheiden und nur den betrieblichen Teil mit Beiträgen zu belegen (Az. 1 BvR 1924/07).



Gegen das jüngste Dortmunder Urteil wurde Revision eingelegt (Landessozialgericht NRW, Az. L1 KR 75/14). Wer gesetzlich krankenversichert ist und Leistungen aus einer Kapitallebensversicherung bzw. Rentenversicherung, die als „betrieblich“ eingestuft wurde, erhält, sollte das Verfahren im Auge behalten. Immerhin bedeutet die Beitragspflicht den Verlust von gut einem Sechstel der Ablaufleistung bzw. der privaten Rente.

Kapitaleinkünfte: Bestandskräftiger Steuerbescheid noch änderbar?

Liegt Ihr individueller Steuersatz unter 25%, können Sie mit der Einkommensteuererklärung eine Günstigerprüfung bei den Kapitaleinkünften beantragen. Das Finanzamt besteuert diese Einkünfte dann zusammen mit Ihren übrigen Einkünften nach Tarif und erstattet die zu viel gezahlte Abgeltungsteuer.

Stellen Sie den Antrag auf Günstigerprüfung allerdings erst, nachdem Ihr Steuerbescheid bestandskräftig geworden ist, gibt es keine Steuererstattung (Niedersächsisches FG vom 23.5.2012, 2 K 250/11). Allerdings muss der Bundesfinanzhof in einem Revisionsverfahren entscheiden, ob der Antrag fristgebunden ist oder nicht, d.h., ob er noch nachträglich möglich ist (Az. VIII R 14/13).

Lehnt das Finanzamt die Günstigerprüfung bei verspätetem Antrag ab, sollten Sie unter Hinweis auf das Az. VIII R 14/13 Einspruch einlegen und das Ruhen des Verfahrens bis zu einer Entscheidung des BFH beantragen. Die Finanzämter sind angewiesen, vergleichbare Fälle offenzuhalten (OFD Rheinland, Kurzinfo ESt Nr. 007/2013 vom 18.4.2013). Ein positives Urteil kommt vom Finanzgericht Münster: Ein bereits bestandskräftiger Steuerbescheid kann zugunsten des Steuerpflichtigen im Rahmen der Günstigerprüfung geändert werden, soweit das Finanzamt die Steuer aufgrund nachträglich erklärter Kapitaleinkünfte erhöht hat (FG Münster vom 22.3.2013, 4 K 3386/12 E).

Das Finanzamt hatte die Einkommensteuer gemäß Steuererklärung zunächst auf null Euro festgesetzt. Später erklärten die Kläger Kapitaleinkünfte nach. Um die Anrechnung der 25-prozentigen Kapitalertragsteuer zu erreichen, beantragten sie zugleich die Besteuerung mit

dem individuellen Steuersatz im Rahmen der Günstigerprüfung (§ 32 d Abs. 6 EStG). Das Finanzamt lehnte dies ab und änderte den Einkommensteuerbescheid, indem es auf die nacherklärten Kapitaleinkünfte Kirchensteuer erhob. Hierdurch änderten sich auch die Einkommensteuerfestsetzung und der Solidaritätszuschlag. Das FG Münster setzte die Steuer – wie von den Klägern verlangt – auf Basis des individuellen Steuersatzes der Kläger fest, der unter 25% lag.

Studenten-Apartments als Kapitalanlage: Hohe Kaufpreise, magere Rendite

Schicke Apartments für Studenten werden als „Renditeturbo unter den Immobilien“ angepriesen. Die Stiftung Warentest hat sich Angebote aus mehreren Unistädten eingeholt und ist ernüchtert. Bei einer seriösen Kalkulation liegt die anfängliche Nettomietrendite meist nur bei rund 3 Prozent. Zudem geht der Anleger zahlreiche Risiken ein, so die Juli-Ausgabe der Zeitschrift Finanztest.

Die Kauf- und Mietpreise der komfortablen Apartments sind gesalzen: 4500 bis 5000 Euro pro Quadratmeter zahlen Anleger in Berlin oder Heidelberg, sogar 6000 Euro am Stadtrand von München. Zu mieten sind die Wohnungen für 16 bis über 20 Euro pro Quadratmeter.

Die Makler werben so mit bis zu 5 Prozent Rendite, blenden dabei aber oft viele Kosten aus: Kaufkosten wie Steuern und Gebühren genauso wie laufende Kosten für Hausverwaltung und Instandhaltung. Unter dem Strich bleibt nach Finanztest-Berechnungen nur 2,8 bis 3,3 Prozent Nettomietrendite.

Wer auf steigende Miet- und Immobilienpreise setzt, kann dennoch ein gutes Investment machen. Möglich ist aber auch die andere Richtung: Wertverlust des gealterten Hauses oder sinkende Nachfrage, etwa durch kommende geburtschwache Jahrgänge.

Finanztest empfiehlt daher, in entsprechende Objekte nur zu investieren, wenn Anleger ein Verlustrisiko eingehen können und mindestens 50 Prozent Eigenkapital mitbringen.

Test.de, Pressemitteilung vom 17.6.2014

Unternehmer

Umsatzsteuer: Identifizierung abgerechneter Leistung unter Verweis auf nicht beigelegte Unterlagen ausreichend

Zur Identifizierung einer abgerechneten Leistung kann in der Rechnung auf andere Geschäftsunterlagen verwiesen werden, ohne dass diese Unterlagen der Rechnung beigelegt sein müssen. Dies hebt der Bundesfinanzhof (BFH) hervor.

Rechtlicher Hintergrund: Zum Vorsteuerabzug berechtigt ist nur, wer eine Rechnung im Sinne der §§ 14, 14a des Umsatzsteuergesetzes besitzt, in der unter anderem der Umfang und die Art der sonstigen Leistung angegeben ist. Solche Leistungsbeschreibungen sind erforderlich, um die Erhebung der Umsatzsteuer und ihre Überprüfung durch die Finanzverwaltung zu sichern.

Im Streitfall hatte der Kläger Rechnungen erhalten, die zur Beschreibung der ihm gegenüber erbrachten Dienstleistung ausdrücklich auf bestimmte Vertragsunterlagen verwiesen. Diese Unterlagen waren den Rechnungen allerdings nicht beigelegt. Das Finanzamt versagte den Abzug der Vorsteuerbeträge. Das Finanzgericht (FG) bestätigte diese Entscheidung. Nach seiner Ansicht fehlte es in den Rechnungen an einer hinreichenden Leistungsbeschreibung für die erbrachten Dienstleistungen. Daran ändere auch die Bezugnahme auf bestimmte Vertragsunterlagen nichts, weil diese den Rechnungen nicht beigelegt worden seien.

Dem folgte der BFH nicht. Eine Rechnung müsse Angaben tatsächlicher Art enthalten, welche die Identifizierung der abgerechneten Leistungen ermöglichen. Zur Identifizierung der abgerechneten Leistung könnten andere Geschäftsunterlagen herangezogen werden. Voraussetzung sei dabei lediglich, dass die Rechnung selbst auf diese anderen Unterlagen verweist und sie eindeutig bezeichnet. Solche Vertragsunterlagen müssten zwar existent, aber den Rechnungen nicht beigelegt sein. Das Finanzamt und das FG müssten daher ordnungsgemäß in Bezug genommene Vertragsunterlagen bei der Überprüfung der Leistungsbeschreibung berücksichtigen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 16.01.2014, V R 28/13

Allgemeine Aufwendungen von Unternehmen: Gesamte Umsätze im Besteuerungszeitraum für Aufteilung der Vorsteuerbeträge relevant

Bei der Aufteilung von Vorsteuerbeträgen aus allgemeinen Aufwendungen des Unternehmens ist regelmäßig auf das Verhältnis der gesamten Umsätze im Besteuerungszeitraum abzustellen. Dies stellt das Bundesfinanzministerium in einem aktuellen Schreiben klar, mit dem es den Umsatzsteuer-Anwendungserlass ändert.

Werde ein Aufteilungsschlüssel im Voranmeldungsverfahren vorläufig angewandt, zum Beispiel auf der Grundlage der Umsätze des vorangegangenen Jahres, führe die Festsetzung des endgültigen, abweichenden Aufteilungsschlüssels zu einer Berichtigung der nach dem vorläufigen Aufteilungsschlüssel ermittelten Vorsteuerbeträge in der Jahresfestsetzung.

Mit dem Schreiben nimmt das Finanzministerium Bezug auf ein entsprechendes Urteil des Bundesfinanzhofes vom 24.04.2013 (XI R 25/10). Die Grundsätze des Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 10.04.2014, IV D 2 – S 7306/13/10001

Ausschluss der Abgeltungssteuer für Gesellschafterdarlehen verfassungsrechtlich unbedenklich

Der Ausschluss des Abgeltungssteuersatzes für Zinsen auf Gesellschafterdarlehen (vgl. § 32d Absatz 2 Nr. 1b Einkommensteuergesetz – EStG) ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Münster klar. Es hat die Revision zugelassen. Das Verfahren läuft beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen VIII R 15/14. Die Klägerin hatte einer GmbH, an der sie zu 50 Prozent beteiligt war, mehrere Darlehen gewährt. Die hierfür von der GmbH im Jahr 2009 gezahlten Zinsen unterwarf das beklagte Finanzamt dem persönlichen Steuersatz der Klägerin und verwies auf die Ausnahmegvorschrift für Gesellschafterdarlehen. Die Klägerin begehrte demgegenüber die Anwendung des niedrigeren Abgeltungssteuersatzes von 30 Prozent, da die Ausnahmegvorschrift nach ihrer Ansicht verfassungswidrig sei. Der Gesetzgeber sei über den Zweck, missbräuchliche Gestaltungen zu be-



kämpfen, hinausgegangen. Im Streitfall beruhten die Darlehensverträge auf rationalen Entscheidungen, den Kapitalbedarf der GmbH durch Gesellschafterdarlehen zu decken und seien steuerlich anzuerkennen. Das FG ist dieser Argumentation nicht gefolgt und hat die Klage abgewiesen. Die Zinserträge der Klägerin unterlägen gemäß § 32d Absatz 2 Nr. 1b EStG ihrem persönlichen Steuersatz, weil sie zu mehr als 10 Prozent an der GmbH beteiligt gewesen sei. Die verfassungsrechtlichen Bedenken teilt das FG nicht. Insbesondere liege kein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Artikels 3 Absatz 1 Grundgesetz vor. Die unterschiedliche steuerliche Behandlung von Einnahmen aus Gesellschafterdarlehen gegenüber Zinsen, die von Dritten gezahlt werden, sei sachlich gerechtfertigt. Die Abgeltungssteuer sei hauptsächlich eingeführt worden, um die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Deutschland zu sichern und den Kapitalabfluss ins Ausland zu unterbinden. Demgegenüber habe gerade kein Anreiz geschaffen werden sollen, unternehmerisches Eigenkapital in die begünstigt besteuerte private Ebene zu verlagern. Um dies zu verhindern, seien Ausnahmeregelungen geboten. Da dem Gesetzgeber hierfür ein weiter Ermessensspielraum zustehe, dürfe er typisierend davon ausgehen, dass bei einer Beteiligung ab 10 Prozent ein Einfluss auf die Gesellschaft bestehe, der steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten zulasse. Finanzgericht Münster, Urteil vom 22.01.2014, 12 K 3703/11 E, nicht rechtskräftig

Degressive AfA nach Vornahme einer Sonderabschreibung ausgeschlossen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat darüber entschieden, auf welche Weise eine zu hohe Absetzung für Abnutzung (AfA) bei Gebäuden im Privatvermögen berichtigt werden kann, wenn die entsprechenden Steuerbescheide verfahrensrechtlich nicht mehr geändert werden können. In seinem Urteil stellt er unter anderem klar, dass eine degressive AfA nach Vornahme einer Sonderabschreibung ausgeschlossen ist. Nach § 7 Absatz 5 Satz 1 Nr. 3a des Einkommensteuergesetzes (EStG) können bei Gebäuden im Privatvermögen unter bestimmten Voraussetzungen AfA-Beträge in festen, über die Nutzungsdauer fallenden Staffelsätzen zwischen 7 und 1,25 Prozent (so genannte degressive AfA) abgezogen werden. Sind für ein Gebäude allerdings Sonderab-

schreibungen vorgenommen worden, sieht § 7a Absatz 9 EStG vor, dass sich die AfA nach Ablauf des Begünstigungszeitraums der Sonderabschreibung nach dem Restwert und den nach § 7 Absatz 4 EStG unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer maßgebenden gleichbleibenden Staffelsätzen (so genannte lineare AfA) bemisst.

Im Streitfall hatte der Kläger zunächst Sondergebietsabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz in Höhe von 50 Prozent der von ihm für den Erwerb eines Mehrfamilienhauses geleisteten Anzahlung in Anspruch genommen und anschließend nach Fertigstellung und Ablauf des Begünstigungszeitraums das Gebäude degressiv nach festen Staffelsätzen gemäß § 7 Absatz 5 Satz 1 Nr. 3a EStG abgeschrieben. Nachdem das Finanzamt festgestellt hatte, dass die degressive AfA zu Unrecht in Anspruch genommen worden war, berichtigte es in den Streitjahren 2007 bis 2009 die AfA, indem es die (typisierte) 50-jährige Gesamtnutzungsdauer nach § 7 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2a EStG um den fünfjährigen Begünstigungszeitraum der Sonderabschreibung verringerte und den so neu ermittelten AfA-Satz von 2,22 Prozent der Bemessungsgrundlage vom Restwert bis zur vollen Absetzung in Abzug brachte.

Der BFH hat die vom Finanzamt vorgenommene Berechnung der AfA bestätigt. Er hat zunächst entschieden, dass eine degressive AfA nach Vornahme einer Sonderabschreibung ausgeschlossen ist. Seien für ein Gebäude in einem Veranlagungszeitraum daher Sonderabschreibungen vorgenommen worden, bemesse sich nach Ablauf des Begünstigungszeitraums die Restwertabschreibung nach dem nach § 7 Absatz 4 EStG unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer maßgebenden linearen Prozentsatz. Seien degressive Abschreibungen zu Unrecht vorgenommen worden, sei die Berichtigung zu hoch vorgenommener und verfahrensrechtlich nicht mehr änderbarer AfA bei Gebäuden im Privatvermögen in der Weise vorzunehmen, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Abschreibungssätze auf die bisherige Bemessungsgrundlage bis zur vollen Absetzung des noch vorhandenen Restbuchwerts angewendet werden. Damit komme es im Ergebnis zur einer Verkürzung der AfA-Dauer.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 21.11.2013, IX R 12/13

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Stellenausschreibung: Aktuellere Kenntnisse rechtfertigen Bevorzugung jüngerer Bewerber

Allein der Altersunterschied zwischen zwei unterschiedlich behandelten Bewerbern auf eine Arbeitsstelle lässt noch keine Diskriminierung wegen Alters vermuten. Notwendig ist vielmehr eine größtmögliche Vergleichbarkeit der Personen, der Bewerbungssituation und das Fehlen anderer Aspekte, wie das Landesarbeitsgericht (LAG) Schleswig-Holstein hervorhebt. Daran fehlt es, wenn einer der Bewerber (hier: der jüngere) über aktuellere Praxiserfahrungen verfügt. Die Revision gegen das Urteil wurde wegen der Besonderheiten des Einzelfalles nicht zugelassen.

Die Arbeitgeberin suchte Servicetechniker beziehungsweise Serviceingenieure im Innendienst. Der 50-jährige Kläger bewarb sich. Er verfügte über die nach der Ausschreibung notwendigen Kenntnisse. Einige der geforderten Praxiserfahrungen lagen aber bereits mehrere Jahre zurück. Der Kläger schickte zusätzlich eine Testbewerbung einer von ihm fingierten, 18 Jahre jüngeren Person ab, die auch über die nach der Ausschreibung notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügte. Dafür hatte er sich einen in Teilen ähnlichen Lebenslauf ausgedacht, der allerdings andere Tätigkeiten enthielt. Auch waren die gewünschten Praxiserfahrungen der Testperson wesentlich aktueller und teilweise auch spezieller. Die unbemerkt getestete Arbeitgeberin lud den fiktiven Bewerber umgehend zum Vorstellungsgespräch ein. Dieser sagte sofort ab. Dem Kläger schickte die Arbeitgeberin einige Zeit später eine allgemeine Absage. Daraufhin klagte dieser auf Zahlung einer Entschädigung von mindestens 10.500 Euro wegen Altersdiskriminierung. Das Arbeitsgericht Neumünster hat ihm 2.000 Euro zugesprochen. Beide Parteien zogen vor das LAG. Dieses gab der getesteten Arbeitgeberin Recht und wies die Klage insgesamt ab. Das LAG sah keine Indizien für die Vermutung, dass der Kläger „wegen“ seines Alters nicht zum Bewerbungsgespräch eingeladen, also benachteiligt worden sei. Allein auf das Bestehen eines Altersunterschiedes könne nicht abgestellt werden. Andere Indizien habe der Kläger nicht darlegen können. Inszenierte Testverfahren zur Klärung von Diskriminierungsfällen seien nach der Gesetzesbegründung zum Antidiskriminierungsgesetz zwar

zulässig. Sie müssten aber einen Auslöser haben, die Strafgesetze beachten und dürften nicht rechtsmissbräuchlich sein. Ob diese Voraussetzungen hier beachtet worden seien, sei bedenklich.

Letztlich sei es hierauf aber nicht angekommen, so das LAG. Sei aufgrund konkreter Tatsachen, die im Arbeitsleben üblicherweise von Bedeutung sind, für den getesteten Arbeitgeber Raum für eine andere Auswahlentscheidung, bestehe keine Vermutung für eine Altersdiskriminierung. Das sei hier der Fall gewesen. Aus Sicht des LAG hatte die Arbeitgeberin ihre Auswahlentscheidung auf die nach der Papierform aktuelleren Erfahrungen des fiktiven Bewerbers im Bereich der elektronischen Entwicklung und von diesem jahrelang durchgeführten Kundensupport gestützt.

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 09.04.2014, 3 Sa 401/13

Lohnsteuerkarten: Auch für Berufsanfänger und Azubis gibt es keine mehr

Viele Arbeitgeber fordern in den Standardschreiben zum Arbeits- beziehungsweise Ausbildungsvertrag immer noch die „Vorlage der Lohnsteuerkarte“. Dies verunsichere Berufsanfänger und Auszubildende, wie zahlreiche Nachfragen bei den Finanzämtern zeigten, so die Oberfinanzdirektion (OFD) Koblenz. Die Lohnsteuerkarte sei jedoch bereits vor über einem Jahr abgeschafft und durch die Elektronischen Lohn-SteuerAbzugsMerkmale (ELStAM) ersetzt worden.

Bei den ELStAM handelt es sich um die elektronisch gespeicherten Angaben, die früher in Papierform auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte eingetragen waren (insbesondere Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, Freibetrag, Kirchensteuerabzugsmerkmal). Für junge Menschen, die erstmalig einer Arbeit nachgehen oder eine Berufsausbildung anfangen gilt – sofern sie ledig sind – die Steuerklasse I. Dem Arbeitgeber muss laut OFD lediglich das Geburtsdatum, die persönliche Steuer-Identifikationsnummer und die Information, ob er Haupt- oder Nebenarbeitgeber ist, mitgeteilt werden, damit dieser die ELStAM abrufen und die Lohnsteuer korrekt berechnen und ans Finanzamt abführen kann. Eine Lohnsteuerkarte oder eine Ersatzbescheinigung gebe es nicht und sei auch nicht erforderlich.



Bestehe der Arbeitgeber dennoch auf einer Papierbescheinigung der aktuell gespeicherten ELStAM, so könnten sich die Berufsanfänger an ihr zuständiges Finanzamt wenden und einen „Ausdruck der aktuell gespeicherten Daten“ erhalten. Auskunft zur elektronischen Lohnsteuerkarte und ELStAM gebe es auch unter „www.elsteronline.de“.

Oberfinanzdirektion Koblenz, PM vom 27.06.2014

Fortgeltender Schwerbehindertenausweis bei Herabsetzung des Grades der Behinderung einkommensteuerlich irrelevant

Für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte können nach der Herabsetzung des Grades der Behinderung von 80 auf weniger als 50 nicht mehr gemäß § 9 Absatz 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) die tatsächlichen Aufwendungen als Werbungskosten geltend gemacht werden. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der des Neufeststellungsbescheids, auch wenn der Schwerbehindertenausweis noch länger gültig ist, weil der Schwerbehinderte die Neufeststellung angefochten hat.

Der Kläger, der während der Streitjahre 2000 bis 2007 nichtselbstständig beschäftigt war, war seit Mai 1994 als Schwerbehinderter mit einem Grad der Behinderung von 80 anerkannt. Im Dezember 1999 wurde der Grad seiner Behinderung unter Aufhebung des Bescheids vom Mai 1994 auf 20 herabgesetzt. Gegen diesen Bescheid hat der Kläger erfolglos geklagt. Die endgültige Entscheidung traf das Bundessozialgericht im November 2006; sie wurde dem Kläger im Januar 2007 zugestellt. Der Kläger war in allen Streitjahren Inhaber eines Schwerbehindertenausweises, in dem ein Grad der Behinderung von 80 ausgewiesen wurde.

Das beklagte Finanzamt hat die Einkommensteuer des Klägers für die Jahre 2000 bis 2004 per Änderungsbescheiden ohne Anwendung des § 9 Absatz 2 Satz 3 EStG festgesetzt und dabei für die Jahre 2000 bis 2003 auch Nachforderungszinsen erhoben. Darüber hinaus hat es Einkommensteuerbescheide für die Jahre 2005 bis 2007 erlassen, in denen es die Fahrten des Klägers zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte lediglich im Rahmen der Entfernungspauschale nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 EStG berücksichtigt hat.

Der Kläger wendet gegen die Steuerfestsetzungen ein, das Finanzamt habe seinen Status als erheblich Schwerbehinderter zu Unrecht nicht berücksichtigt. Ausweislich des Schwerbehindertenausweises sei er in den Streitjahren als schwerbehindert (Grad der Behinderung 80) anerkannt. Der Ausweis sei bis zum 30.07.2007 gültig gewesen. Solange könne er als Behinderter nach § 9 Absatz Satz 3 EStG erhöhte Wegekosten für die Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte geltend machen. Der vom Schwerbehindertenausweis abweichende Neufeststellungsbescheid vom Dezember 1999 (Grad der Behinderung 20) stehe dem nicht entgegen. Denn dieser sei erst nach Abschluss des Verfahrens vor dem BSG im Januar 2007 bestandskräftig geworden.

Der BFH ist dieser Ansicht entgegen getreten. Trotz Fortgeltung des Schwerbehindertenausweises bis zum bestandskräftigen Abschluss eines den Grad der Behinderung herabsetzenden Neufeststellungsverfahrens sei einkommensteuerrechtlich der herabgesetzte Grad der Behinderung bereits auf den Neufeststellungszeitpunkt zu berücksichtigen. Die Finanzbehörden seien an die in einem Bescheid enthaltenen Feststellungen über den Grad der Behinderung gebunden. Der Vorrang der Neufeststellung sei dem Grundsatz der Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit geschuldet. Denn wenn die Herabsetzung des Grades der Behinderung rechtskräftig festgestellt sei, seien die Folgerungen aus der Neufeststellung schon deshalb zum Neufeststellungszeitpunkt zu ziehen, weil von diesem Moment an keine behinderungsbedingt erhöhten Wegekosten mehr zu erwarten seien.

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 11.03.2014, VI B 5/13

Bauen und Wohnen

Video-Türspion ist unzulässig

Der Mieter einer Wohnung darf keinen Video-Türspion einsetzen, um den Hausflur vor seiner Wohnungseingangstür zu überwachen. Dies gilt nach einem Urteil des Münchener Amtsgerichts (AG) auch dann, wenn die Überwachung aus Angst vor Nachbarn getätigt wird. Auch dann verletze sie das allgemeine Persönlichkeitsrecht von Mitmietern und Dritten.

Eine Münchenerin hatte an der Eingangstür ihrer im Erdgeschoß liegenden Wohnung einen elektrischen Video-Türspion angebracht, da sie Angst vor ihren Etagennachbarn hatte. Der Türspion funktioniert dergestalt, dass er tagsüber im Live-Modus das Geschehen im Hausflur im Bereich unmittelbar vor der Wohnungseingangstür auf einen in der Wohnung befindlichen Bildschirm überträgt, aber keine Aufnahmen fertigt. In der Nacht ist das Gerät auf Automatikmodus geschaltet, wodurch bei Aktivierung des Bewegungsmelders die Videokamera ausgelöst und das Geschehen im Flur/Treppenhaus im Bereich vor der Wohnungseingangstür der Beklagten aufgezeichnet und gespeichert wird. Die Aufnahmen können dann auf dem Bildschirm in der Wohnung oder einem PC angesehen werden. Die beklagte Münchenerin sichtete morgens die Aufnahmen der vorangegangenen Nacht und löschte diese, sofern nichts Verdächtiges festgestellt wurde.

Als die Vermieterin die Kamera Anfang April 2013 entdeckte, forderte sie die Mieterin auf, sie zu entfernen, da die Überwachung des Hauseingangs durch die Kamera einen erheblichen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Mitmieter und Besucher darstelle. Die Mieterin meinte dagegen, zum Einbau und Betrieb des Türspions berechtigt zu sein, da sie Angst von ihren Nachbarn habe, mit denen sie sich seit Jahren im Streit befinde. Da sie sich weigerte, die Kamera abzubauen, wurde sie von der Vermieterin auf deren Entfernung verklagt.

Das AG München gab der Vermieterin Recht. Diese könne die Beseitigung verlangen. Denn hier sei die Privatsphäre der Mitmieter und Besucher verletzt worden, da die Videoüberwachung und insbesondere die Videoaufzeichnung in der Nacht im häuslichen Bereich stattgefunden habe. Eine Überwachung des Hausflures, der Hauseingangstür oder anderer gemeinschaftsbezogener Flächen sei grundsätzlich unzulässig, da diese Bereiche allgemein zugänglich seien und nicht dem alleinigen

Hoheitsbereich der beklagten Mieterin unterstehen oder ihrem alleinigen Hausrecht unterfielen, so das AG. Denn die Mitmieter und Besucher, die berechtigterweise den Flur beziehungsweise das Treppenhaus betreten, würden per Video aufgenommen. Da die beklagte Mieterin im Erdgeschoss des Anwesens wohne, müssten die übrigen Mitmieter beziehungsweise deren Besucher an ihrer Wohnungseingangstür vorbei, um zu ihren Wohnungen zu gelangen. Somit würden sie unabhängig von ihrem Verhalten nachts gefilmt und die Aufnahmen würden gespeichert. Die Beklagte entscheide allein, ob die Aufnahmen gelöscht werden oder nicht. Dies stelle eine massive Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Mitmieter und Besucher dar.

Das AG stellt weiter fest, dass dieser Eingriff auch nicht gerechtfertigt gewesen sei wegen der Streitigkeiten mit den Nachbarn. Eine Überwachung wäre nur dann gerechtfertigt, wenn die Überwachung zur Abwehr unmittelbar bevorstehender Angriffe auf die Person der Mieterin notwendig war beziehungsweise ist und dieser Gefahr nicht anders begegnet werden kann. Die Fertigung und Speicherung von Aufnahmen sei aber völlig unabhängig vom Verhalten der gefilmten Person erfolgt. Die beklagte Mieterin habe andere Möglichkeiten gehabt, etwaigen Angriffen beziehungsweise Streitigkeiten mit den Nachbarn zu begegnen. Bei gravierenden Vorfällen bleibe es ihr unbenommen, die Polizei einzuschalten. Sofern es sich um weniger schwerwiegende Vorfälle handle, bleibe es der Beklagten unbenommen, sich selbst so zu verhalten, dass die Situation nicht eskaliert.

Amtsgericht München, Urteil vom 04.12.2013, 413 C 26749/13, rechtskräftig

Durchrostete Wasserleitung im Gebäudeinneren: Auch Wasserversorger kann für Wasserschäden beim Kunden haften

Ein Wasserversorgungsunternehmen ist zur ordnungsgemäßen Unterhaltung einer Frischwasserzuleitung beim Abnehmer bis zur Wasseruhr verpflichtet. Kommt es dieser Verpflichtung nicht nach und wird hierdurch im Bereich vor der Wasseruhr ein Schaden verursacht, ist der Versorger auch dann verantwortlich, wenn sich die Schadstelle innerhalb des Anwesens des Geschädigten befindet. Dies hebt das Oberlandesgericht (OLG) Koblenz hervor.



Die Klägerin hat Schadenersatzansprüche wegen eines Wasserschadens in ihrer Garage geltend gemacht, nachdem es dort – während eines längeren Aufenthalts im Ausland – an einem korrodierten Rohr zum Wasseraustritt gekommen ist. Das Landgericht Koblenz hat die Klage abgewiesen. Der Schaden sei innerhalb des Gebäudes entstanden und auf die darin befindliche Anlage zurückzuführen. Auf die Berufung der Klägerin hat das OLG nunmehr eine Haftung des beklagten Wasserversorgungszweckverbandes dem Grunde nach festgestellt und den Rechtsstreit zur Entscheidung über die Höhe der Klageforderung an das Landgericht zurückverwiesen.

Die Schadstelle habe sich im Bereich oberhalb des Garagenbodens vor der Wasseruhr befunden, stellt das OLG heraus. Dieser Leitungsteil stehe im Eigentum des Zweckverbandes. Ihn treffe eine uneingeschränkte Kontroll- und Unterhaltungspflicht. Zumindest bei einem regelmäßig stattfindenden Austausch der Wasseruhr hätte die zuführende Frischwasserleitung von einem Mitarbeiter des Verbandes auf ihre Schadhaftheit kontrolliert werden können und müssen. Die haftungsrechtliche Verantwortung des Verbandes ende erst hinter der Messeinrichtung. Im Bereich vor der Wasseruhr treffe ihn die ausschließliche Verantwortung, so dass der Klägerin kein Mitverschulden wegen unterlassener eigener Kontrolle vorgeworfen werden könne. Oberlandesgericht Koblenz, Urteil vom 17.04.2014, 1 U 1281/12, rechtskräftig

Sturz durch offenen Treppenschacht im Rohbau: Bauunternehmer haftet nicht für fehlende Abdeckung der Treppenöffnung

Weder das mit der Erstellung des Rohbaus beauftragte Unternehmen noch der Bauleiter haften für Personenschäden, die auf fehlenden Sicherungsvorkehrungen in solchen Gebäudeteilen beruhen, mit deren Betreten nicht gerechnet werden musste. Dies gilt auch bei Unfällen des Bauherrn, dem das Aufsuchen des Rohbaus als Grundstückseigentümer erlaubt ist. Ruhen die Arbeiten im Inneren eines Gebäudes, bedarf es keines Schutzes im nicht ohne weiteres zugänglichen Obergeschoss des Hauses. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Koblenz entschieden. Der zum Unfallzeitpunkt 29 Jahre alte Kläger hat das Urteil mit der Revision angefochten.

Er macht Schadenersatz- und insbesondere Schmerzensgeldansprüche wegen eines Unfalls geltend, der sich 2007 bei der Errichtung seines Einfamilienhauses ereignet hat. Zur Durchführung von Dachdeckerarbeiten war der Rohbau im Außenbereich eingerüstet. Innenarbeiten standen nicht an, Treppen waren nicht vorhanden. Am Unfalltag ruhten die Arbeiten, der Leiteraufstieg zur ersten Gerüstebene war entfernt. Nachdem der Kläger sich über das Außengerüst Zutritt zum Obergeschoss des Rohbaus verschafft hatte, stürzte er von dort durch die nicht gesicherten Öffnungen der Treppenschächte bis auf die Kellerbodenplatte des Hauses. Er zog sich schwerste Kopfverletzungen zu, ist nicht mehr in der Lage, sich mitzuteilen und steht unter Betreuung. Seine Klage gegen das mit der Erstellung des Rohbaus beauftragte Unternehmen und den vor Ort verantwortlichen Bauleiter hat das Landgericht Trier wegen des weit überwiegenden Eigenverschuldens des Klägers abgewiesen.

Die Berufung des Klägers hatte keinen Erfolg. Entscheidend sei, dass die Beklagten am Unfalltag keinen Zugang in das Obergeschoss eröffnet oder geduldet hätten und somit auch keine Maßnahmen zur Sicherung schuldeten. Zwar sei es dem Bauherrn erlaubt gewesen, den Rohbau aufzusuchen. Dies führe aber nicht zu einer Verpflichtung der im offenen stehenden Bereich verantwortlichen Beklagten, auch das nicht ohne Weiteres zugängliche Obergeschoss zu sichern. Der Kläger sei an den senkrechten Stangen des Gerüsts emporgeklettert, um auf die erste Gerüstebene und so in das Haus zu gelangen. Mit einem derart ungewöhnlichen Verhalten sei nicht zu rechnen gewesen. Eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht liege auf Seiten der Beklagten nicht vor. Oberlandesgericht Koblenz, Urteil vom 05.03.2014, 5 U 1090/13

Katzenkratzer sind nach drei Jahren mit der Miete abgegolten

Ein Vermieter darf einem Mieter beim Auszug aus der Wohnung von der Kaution nicht Reparaturkosten für Kratzspuren an der Schlafzimmertür abziehen, die von der – erlaubt – gehaltenen Katze verursacht wurden. Der Amtsrichter sah diese Abnutzung nach drei Jahren Mietzeit als „vertragsgemäßen Gebrauch“ der Räume an, die mit den Mietzahlungen abgegolten seien.

AmG Gießen, 48 MC 720/08

Bußgeld & Verkehr

Grundstücksausfahrt mit anschließendem Linksabbiegen kann besonders gefährliches Fahrmanöver sein

Wer trotz eines herannahenden Fahrzeugs mit seinem Fahrzeug aus einer Grundstücksausfahrt auf die Fahrbahn einbiegt, um unmittelbar danach links abzubiegen, vollzieht ein besonders gefährliches Fahrmanöver. Auch nach Beendigung der Grundstücksauffahrt kann er für einen Zusammenstoß mit dem herannahenden und zum Überholen ansetzenden Fahrzeug allein verantwortlich sein. Dies stellt das Oberlandesgericht (OLG) Hamm klar.

Die Beklagte bog mit ihrem Pkw aus einer Grundstücksausfahrt nach links ab, um nach etwa 14 Metern erneut nach links abzubiegen. Zu diesem Zeitpunkt näherte sich der Pkw des Klägers von hinten. Beide Fahrzeuge kollidierten im Einmündungsbereich der von links auf die bevorrechtigte Straße stoßende Straße, nachdem das klägerische Fahrzeug zum Überholen des Fahrzeugs der Beklagten angesetzt hatte. Unter Hinweis auf den aus seiner Sicht allein von der Beklagten verursachten Unfall hat der Kläger seinen Gesamtschaden von rund 6.500 Euro ersetzt verlangt.

Das OLG Hamm hat eine alleinige Haftung der Beklagten für den Verkehrsunfall bejaht. Ein Verschulden des Fahrers des klägerischen Fahrzeugs an dem Zusammenstoß sei nicht festzustellen. Demgegenüber liege ein schwerwiegendes Verschulden der Beklagten vor, das ihre alleinige Haftung für den Verkehrsunfall begründe. Die Beklagte habe die beim Einfahren aus einer Grundstücksausfahrt auf die Fahrbahn gemäß § 10 Straßenverkehrsordnung (StVO) geltenden erhöhten Sorgfaltsanforderungen verletzt. Diese wirkten bei dem von ihr vollzogenen Fahrmanöver über den eigentlichen Vorgang des Einbiegens auf die Fahrbahn hinaus fort. Ihr Fahrmanöver sei anhaltend gefährlich gewesen, weil sie – obwohl sie den herannahenden Pkw des Klägers bemerkt habe – mit geringer Geschwindigkeit in die Fahrbahn eingebogen sei, um unmittelbar danach nach links abzubiegen.

Dabei sei ihre Abbiegeabsicht für den nachfolgenden Verkehr nicht ohne Weiteres zu erkennen gewesen. Ihre verlangsamte Fahrweise habe auch auf eine gemächliche Einordnung in den fließenden Verkehr hinweisen können. Ein für den nachfolgenden Verkehr rechtzeitig

erkennbares Setzen des linken Fahrtrichtungsanzeigers habe sie nicht dargetan. Deswegen habe sie ihre Einfahrt auf die Fahrbahn bis zum Passieren des klägerischen Fahrzeugs zurückstellen oder sich besonders darüber vergewissern müssen, dass ihre Absicht links abzubiegen erkannt werde. Das habe sie versäumt und es zudem unterlassen, durch die zweite Rückschau unmittelbar vor Beginn des Abbiegevorganges noch einmal auf den rückwärtigen Verkehr zu achten. Ihr erhebliches Verschulden begründe die alleinige Verantwortlichkeit für den Unfall. Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 07.03.2014, 9 U 210/13

Hindernis mit Rückfahrkamera nicht sichtbar: Parkhausbetreiber trifft dennoch keine Schadenersatzpflicht

Der Betreiber eines Parkhauses haftet nicht, wenn Hindernisse beim Einparken mithilfe einer Rückfahrkamera übersehen werden und es infolgedessen zu einem Schaden kommt. Dies gilt zumindest dann, wenn die Gefahrenquelle mit einem rot-weißen Klebeband optisch hervorgehoben worden war, wie ein vom Amtsgericht (AG) Hannover entschiedener Fall zeigt. Die Schadenersatzklage eines Jaguarbesitzers gegen ein Hannoversches Parkhaus blieb erfolglos.

Der Kläger hatte geltend gemacht, dass seine Ehefrau mit seinem Jaguar am 28.12.2013 gegen 16.10 Uhr rückwärts in einen Parkplatz habe einparken wollen. Sie habe hierbei die gesamte Zeit auf das Bild der Rückfahrkamera geachtet, in dem kein Hindernis angezeigt geworden sei. Hierbei sei sie gegen eine Metallstange gefahren, die in den Parkraum geragt habe. Die Höhe der Rückfahrkameras habe das Hindernis nicht erfassen können. Am Kofferraum des Jaguars sei ein Schaden von rund 2.030 Euro entstanden. Diesen Betrag machte der Kläger als Schadenersatz geltend.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Das AG Hannover ist der Ansicht, das Parkhaus habe keine Verkehrssicherungspflichten verletzt. Die geltend gemachte Gefahrenquelle, einen mit Metallstreben befestigten Lüftungsschacht, habe die Beklagte mit einem rot-weißen Klebeband hervorgehoben. Diese Kennzeichnung genüge, um auf die Gefahr hinzuweisen.

Amtsgericht Hannover, 438 C 1632/14



Schutzkleidung auf dem Leichtkraftrad kann „höhnische Bemerkungen“ hervorrufen

Der Fahrer eines Leichtkraftrades, der innerorts von einem Auto angefahren und dabei schwer verletzt wird, braucht keine Reduzierung seines Ersatzanspruchs hinzunehmen, weil er keine Motorrad-Schutzkleidung getragen hat und deshalb seine Schadenminderungspflicht verletzt habe. Das Landgericht Heidelberg: Für einen Leichtkraftradfahrer – also etwa ein Moped- oder Rollerfahrer – sei es nicht zumutbar, innerorts mit der schweren Schutzkleidung zu fahren. Er „laufe Gefahr, sich höhnische Bemerkungen“ anhören zu müssen. (LG Heidelberg, 2 O 203/13).

Anderer Auffassung ist das Brandenburgische OLG, das einem Motorradfahrer vorwarf, „oben“ zwar gut gepolstert gewesen zu sein, „unten“ aber nur mit einer Stoffhose ausgestattet gewesen zu sein. Sein Schmerzensgeld-Anspruch wurde deshalb von 25.000 Euro auf 14.000 Euro reduziert. Begründung: „Verschulden gegen sich selbst.“ (AZ: 12 U 29/09)

Parkverbote an Elektroladestationen gelten auch ohne Rechtsgrundlage

Aus einem an einer Elektroladestation aufgestellten Parkplatzschild und dem Zusatzschild „Elektrofahrzeuge während des Ladevorgangs“ ergibt sich ein Parkverbot für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor. Das Parkverbot ist zu beachten, auch wenn es ohne Rechtsgrundlage angeordnet wurde. Dies stellt das Oberlandesgericht (OLG) Hamm klar. Der Betroffene parkte im Januar 2013 seinen VW Golf mit Verbrennungsmotor auf einem Abstellplatz, an dem kurz zuvor eine Elektroladestation installiert worden und der deswegen mit dem Parkplatzschild und dem Zusatzschild mit der Aufschrift „Elektrofahrzeuge während des Ladevorgangs“ versehen worden war. Die gegen ihn wegen Parkverstößes verhängte Geldbuße von zehn Euro zahlte der Betroffene nicht, weil er der Ansicht war, die das Parken für Fahrzeuge ohne Elektromotor einschränkende Beschilderung des Abstellplatzes sei ohne Rechtsgrundlage aufgestellt worden.

Das OLG Hamm hat das den Betroffenen freisprechende erstinstanzliche Urteil aufgehoben und den Betroffenen wegen eines vorsätzlichen Parkverstößes zu einer Geldbuße von zehn Euro verurteilt. Zwar neigt das OLG zu der Auffassung, dass das geltende Straßenverkehrsrecht keine Rechtsgrundlage für die angebrachte Beschilderung beziehungsweise die Einrichtung so genannter Elektroladepunkte im öffentlichen Verkehrsraum bereithalte. Dies sei hier aber irrelevant. Denn der Betroffene habe die angebrachte Beschilderung auch dann beachten müssen, wenn es für sie keine Rechtsgrundlage gebe. Aus der Beschilderung ergebe sich ein Parkverbot für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor, weil das Parken nur Elektrofahrzeugen während des Ladevorgangs gestattet sei.

Die Beschilderung sei ein Verwaltungsakt in Form einer Allgemeinverfügung. Sie sei nur dann nichtig und nicht zu beachten, wenn sie an einem besonders schwerwiegenden und offenkundigen Fehler leide. Dies sei nicht der Fall. Einem Verwaltungsakt könne die gesetzliche Grundlage fehlen, ohne dass er offenkundig fehlerhaft und deswegen nichtig sei, betont das OLG. Nichtig könne er zum Beispiel sein, wenn die handelnde Behörde offensichtlich unzuständig sei oder der Verwaltungsakt etwas anordne, was offenkundig nicht vollzogen werden könne.

Auf Allgemeinverfügungen in Form von Verkehrszeichen treffe das nicht zu. Sie seien in der Regel wirksam, wenn sie von der zuständigen Behörde aufgestellt worden seien. Sähe man das anders, würde es auf dem Gebiet der Verkehrsregelungen zu unerträglichen Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit kommen, weil man es dem einzelnen Verkehrsteilnehmer überließe, Verkehrszeichen allein deswegen zu missachten, weil er ihre Aufstellung für anfechtbar halte. Ausgehend hiervon habe der Betroffene im vorliegenden Fall einen ordnungswidrigen Parkverstoß begangen, für den er mit einem Bußgeld von zehn Euro zu belegen sei.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 27.05.2014, 5 RBs 13/14, rechtskräftig

Ehe, Familie und Erben

Persönlichkeitsrecht verletzt: Anspruch auf Geldentschädigung nicht vererblich

Ein Anspruch auf Geldentschädigung, der auf eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts gestützt wird, geht beim Tod des Geschädigten nicht auf den Erben über. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) unter Verweis auf die Genugtuungsfunktion der Entschädigung entschieden. Der Gesichtspunkt der Genugtuung verliere an Bedeutung, wenn der Geschädigte verstorben sei.

Der Kläger ist Erbe eines bekannten, inzwischen verstorbenen Entertainers. Dieser sah sich durch in Zeitschriften der Beklagten erschienene Artikel, die unter anderem seine Trauer um seine verstorbene Tochter sowie seinen Gesundheitszustand zum Gegenstand hatten, in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt und nahm die Beklagte deshalb auf Zahlung einer Geldentschädigung in Anspruch. Seine Klage ging bei Gericht per Fax einen Tag vor seinem Ableben ein, wurde der Beklagten aber erst einige Wochen später zugestellt.

Das Landgericht hat die – von dem Erben fortgeführte – Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers blieb ohne Erfolg. Ob die angegriffenen Veröffentlichungen überhaupt einen Geldentschädigungsanspruch rechtfertigen können, hat das Berufungsgericht dabei offengelassen. Es hat die Auffassung vertreten, ein solcher Anspruch sei aufgrund seiner höchstpersönlichen Natur jedenfalls nicht vererblich. Der BGH hat die Revision des Klägers zurückgewiesen.

Entscheidend gegen die Vererblichkeit des Geldentschädigungsanspruchs aufgrund einer schweren Persönlichkeitsrechtsverletzung spreche die Funktion des Anspruchs. Bei der Zuerkennung einer Geldentschädigung stehe der Genugtuungsgedanke im Vordergrund. Der Gesichtspunkt der Genugtuung verliere regelmäßig an Bedeutung, wenn die Verletzung des Persönlichkeitsrechts zwar noch zu Lebzeiten des Geschädigten erfolgt, dieser aber verstirbt, bevor sein Entschädigungsanspruch erfüllt wird.

Ob anderes gilt, wenn der Verletzte erst nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Geldentschädigungsanspruchs verstirbt, konnte der BGH eigenen Angaben zufolge offenlassen. Denn der Erblasser sei vorliegend vor Zustellung der Klage verstorben.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 29.04.2014, VI ZR 246/12

Zuwendung in Form eines Sparbriefes bei Trennung zurück zu leisten

Teilt einer von zwei nichtehelichen Lebensgefährten einen Sparbrief so auf, dass der Brief in Höhe der Hälfte des Betrages auf den Partner ausgestellt wird, liegt darin eine unbenannte Zuwendung unter den Lebensgefährten, die bei einer Trennung der Partner zurück zu leisten ist. Der Kläger verlangt vom Nachlasspfleger der zwischenzeitlich verstorbenen Beklagten Rückzahlung einer Zuwendung, die er an die Beklagte während der zwischen den Parteien seit 2003 bestehenden nichtehelichen Lebensgemeinschaft geleistet hat. Der Kläger war Inhaber eines Sparbriefes in Höhe von 50.000 Euro mit Laufzeit bis 27.10.2009. Im Mai 2007 begaben sich die Parteien auf eine mehrmonatige gemeinsame Reise. Kurz vor dem geplanten Abreisedatum veranlasste der Kläger, dass der Sparbrief über 50.000 Euro aufgeteilt wurde. Eines der neuen Papiere über einen Betrag von 25.000 Euro wurde auf den Namen der Beklagten ausgestellt. Anfang Oktober 2008 trennten sich die Parteien. Mit der Klage hat der Kläger zunächst die Herausgabe des Sparbriefes geltend gemacht und verlangt nunmehr nach Gutschrift des Geldbetrags auf einem Konto der Beklagten die Zahlung von 25.000 Euro zuzüglich Zinsen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen und angenommen, es liege eher eine Schenkung als eine unbenannte Zuwendung unter Lebensgefährten vor.

Der BGH sieht dagegen in der Ausstellung des Sparbriefes auf den Namen der Beklagten eine unbenannte Zuwendung und keine Schenkung, da sie der Verwirklichung, Ausgestaltung und Erhaltung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft der Parteien habe dienen sollen. Hiergegen spreche nicht, dass die Zuwendung die Beklagte erst für den Fall des Todes des Klägers finanziell absichern habe sollen. Denn in der zugrunde liegenden Abrede komme gleichwohl zum Ausdruck, dass die Solidarität der Parteien auch über den Tod des Klägers hinaus wirken und damit zugleich die Verbundenheit der Lebenspartner zu Lebzeiten bekräftigt werden sollte. Mit der Beendigung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft sei diese Grundlage der Zuwendung weggefallen, weshalb dem Kläger ein Anspruch auf Rückzahlung zustehe.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 06.05.2014, X ZR 135/11



Immobilien-Preis-Kalkulator zur Ermittlung des Grundbesitzwertes ungeeignet

Die bei den niedersächsischen Finanzämtern übliche Praxis, den Grundbesitzwert mithilfe des von den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte (GAG) in ihren Internetauftritten angebotenen Immobilien-Preis-Kalkulators selbst zu ermitteln, genügt nicht den Vorgaben des § 183 Absatz 1 Bewertungsgesetz (BewG). Dies hat das Niedersächsische Finanzgericht (FG) entschieden. Gleiches gelte, wenn die Finanzämter den Grundbesitzwert aus den Grundstücksmarktberichten ableiteten oder einen Auszug aus der Kaufpreissammlung der Gutachterausschüsse vorlegten. Die Revision wurde zugelassen.

Rechtlicher Hintergrund: Wird Grundvermögen in Form von Wohnungs-, Teileigentum, Ein- oder Zweifamilienhäusern vererbt oder verschenkt, ist der Grundbesitzwert im Vergleichswertverfahren zu ermitteln und für Zwecke der Erbschaft- oder Schenkungsteuerfestsetzung gesondert festzustellen. Bei Anwendung des Vergleichswertverfahrens sind Kaufpreise von Grundstücken heranzuziehen, die hinsichtlich der ihren Wert beeinflussenden Merkmale mit dem zu bewertenden Grundstück hinreichend übereinstimmen (Vergleichsgrundstücke). Grundlage sind vorrangig die von den GAG mitgeteilten Vergleichspreise (§ 183 Absatz 1 BewG).

Die gesetzlich verlangte Mitteilung von Vergleichspreisen durch die Gutachterausschüsse setze voraus, so das FG Niedersachsen, dass der örtlich zuständige Gutachterausschuss tätig werde und Vergleichsgrundstücke und -preise benenne beziehungsweise erkläre, solche seien nicht vorhanden. Die Finanzämter seien verpflichtet, die vorrangig zu berücksichtigenden Vergleichspreise von den GAG anzufordern.

Unterbleibe dies, sei der Bescheid aufzuheben. Der Steuerpflichtige müsse nicht nachweisen, dass tatsächlich geeignete Vergleichspreise existierten. Er könne auch nicht darauf verwiesen werden, einen niedrigeren gemeinen Wert (Verkehrswert) des Objekts nachzuweisen (§ 198 BewG). Könne der niedrigere gemeine Wert nämlich nicht ausnahmsweise durch einen zeitnah zum Bewertungsstichtag vereinbarten Kaufpreis für das Objekt belegt werden, sei dafür ein Sachverständigengutachten erforderlich, dessen Kosten nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs immer – auch im Fall des Obsiegens vor Gericht – vom Steuerpflichtigen zu tragen seien, so das FG. Der aus Artikel 19

Absatz 4 Grundgesetz (GG) folgende Anspruch auf einen umfassenden und effektiven gerichtlichen Rechtsschutz wäre verletzt, hätte der Steuerpflichtige nicht die Möglichkeit, das Finanzamt zu einer dem Gesetz entsprechenden Wertermittlung zu veranlassen, bevor er entscheide, ob er ein von ihm zu bezahlendes Gutachten einhole.

Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 11.04.2014, 1 K 107/11, nicht rechtskräftig

Erbschaftsteuer ist keine Nachlassverbindlichkeit

Das Finanzamt darf die Erbschaftsteuer im Insolvenzverfahren nicht durch Feststellungsbescheid als Nachlassverbindlichkeit geltend machen. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden. Das Revisionsverfahren ist beim BFH unter dem Az. II R 34/14 anhängig.

Der Erblasser war von seiner Tochter und seiner Lebensgefährtin je zur Hälfte beerbt worden. Nachdem die Lebensgefährtin ihren Erbteil auf die Tochter des Erblassers übertragen hatte, wurde das Nachlassinsolvenzverfahren eröffnet und der Kläger zum Insolvenzverwalter bestellt. Das Finanzamt erließ gegenüber dem Kläger einen Feststellungsbescheid, mit dem es die gegenüber der Tochter bereits bestandskräftig festgesetzte Erbschaftsteuer als Nachlassverbindlichkeit geltend machte. Hiergegen wandte der Kläger ein, dass der Nachlass nach der Erbauseinandersetzung nicht mehr für Steuerverbindlichkeiten der Erben hafte. Seine Klage hatte Erfolg. Das FG führt aus, dass ein Feststellungsbescheid nur in Bezug auf Insolvenzforderungen erlassen werden dürfe. In einem Nachlassinsolvenzverfahren resultierten solche aus Nachlassverbindlichkeiten. Dies seien allerdings nur vom Erblasser herrührende Schulden oder Verbindlichkeiten, die den Erben als solchen treffen. Die Erbschaftsteuer stelle demgegenüber eine Eigenschuld des Erben dar, weil sie der Höhe nach an das persönliche Verwandtschaftsverhältnis des Erben zum Erblasser anknüpfe und das Gesetz ausdrücklich den Erben als Steuerschuldner bestimme.

Auch unter dem Gesichtspunkt der Haftung scheide eine Qualifizierung der Erbschaftsteuer als Nachlassverbindlichkeit aus, da eine Haftung des Nachlasses für die Erbschaftsteuer nur bis zur Erbauseinandersetzung in Betracht komme. Diese sei aber bereits vor Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens erfolgt.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 30.04.2014, 3 K 1915/12 Erb

Medien & Telekommunikation

eBay-Umsätze von Eheleuten sind auch bei Verwendung eines gemeinsamen „Nickname“ vom Inhaber des Nutzerkontos zu versteuern

Umsatzsteuerpflichtige Versteigerungen über eBay, die von mehreren Personen unter Verwendung eines gemeinsamen Pseudonyms („Nickname“) ausgeführt werden, sind im Regelfall allein von demjenigen zu versteuern, der gegenüber eBay als Inhaber des Nutzerkontos aufgetreten ist. Dies geht aus einem Urteil des Finanzgerichts (FG) Baden-Württemberg hervor.

Im Streitfall hatten Eheleute über ein vom Ehemann auf seinen Namen angelegtes Nutzerkonto in dreieinhalb Jahren über 1.200 Verkäufe verschiedenster Gebrauchsgegenstände abgewickelt, die teils dem einen, teils dem anderen Ehegatten und teils beiden Eheleuten gemeinsam gehörten. Das Finanzamt hatte diese Verkäufe als umsatzsteuerpflichtig angesehen und als Steuerschuldner beide Eheleute gemeinschaftlich herangezogen.

Dem ist das FG nicht gefolgt. Zwar hatte das FG bereits mit Urteil vom 22.09.2010 (1 K 3016/08) entschieden, dass die eBay-Auktionen aufgrund der Vielzahl der Verkaufsvorgänge, der Höhe der dabei erzielten Erlöse und des dafür betriebenen Organisationsaufwands der Umsatzsteuer unterlegen haben. In seiner jetzt ergangenen Entscheidung weist das Gericht jedoch darauf hin, dass der leistende Unternehmer nach den dafür maßgeblichen Grundsätzen des Zivilrechts nach dem so genannten objektiven Empfängerhorizont des Meistbietenden zu bestimmen ist. Das sei bei der Verwendung eines Pseudonyms (also des „Nickname“) derjenige, der sich diesen Nutzernamen von eBay bei der Kontoeröffnung hat zuteilen lassen. Handlungen, die der eigentliche Verkäufer erst nach Ablauf der Bietephase vornehme (wie etwa der Versand von Bestätigungsschreiben oder der Ware selbst), seien demgegenüber für die zivilrechtliche und umsatzsteuerrechtliche Bestimmung des leistenden Unternehmers in der Regel ohne Belang. Da die Verkäufe allein dem Ehemann zuzurechnen gewesen seien, sei die Klage der beiden Eheleute gegen die ihnen gegenüber gemeinschaftlich ergangenen Umsatzsteuerbescheide erfolgreich gewesen.

Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 19.12.2013, 1 K 1939/12, rechtskräftig

Hörbuch-Download nur zum Eigengebrauch: Entsprechende AGB nicht zu beanstanden

Im Download erworbene Audiodateien, wie zum Beispiel Hörbücher, dürfen so verkauft werden, dass dem Käufer das Kopieren und Weiterveräußern der erworbenen Computerdatei untersagt wird. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm entschieden.

Die Beklagte, ein Online-Versandhandel, vertreibt über ein Internetportal Werke der Literatur in gedruckter Form, als E-Books in Textform oder als Hörbücher mittels Audiodateien. Ihre digitalen Produkte bietet sie auf physischen Datenträgern wie zum Beispiel CDs an oder in der Weise, dass dem Kunden die Möglichkeit zum Download geboten wird, sodass er die Datei auf einem eigenen physischen Datenträger wie zum Beispiel der Festplatte seines PCs speichern kann. In Bezug auf die zuletzt genannte Vertriebsform verwendet die Beklagte Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), die dem Kunden ein „einfaches, nicht übertragbares“ Nutzungsrecht „ausschließlich zum persönlichen Gebrauch“ verschaffen und es ihm unter anderem untersagen, den Download „zu kopieren“ oder „weiter zu veräußern“.

Diese Bedingungen hält der klagende Verein aus Berlin, der Verbraucherinteressen wahrnimmt, für unzulässig. Die Beklagte könne, so die Rechtsauffassung des Klägers, die Weiterveräußerung des erworbenen Werkes nicht verbieten. Das untersage die in § 17 Urheberrechtsgesetz (UrhG) geregelte „Erschöpfungswirkung“. Nach dieser dürfe ein urheberrechtlich geschütztes Werkstück, das mit Zustimmung des Berechtigten in Verkehr gebracht wurde, frei weiterveräußert werden.

Das OLG Hamm hält diese Einwände des Klägers gegen die in Frage stehenden AGB der Beklagten für unbegründet. Die Regelung der „Erschöpfungswirkung“ in § 17 UrhG sei nicht einschlägig. Sie gelte nicht für zum Download im Internet bereit gestellte Audiodateien. Einschlägig sei vielmehr die Regelung des § 19a UrhG über das Recht der öffentlichen Weiterverbreitung. Um eine solche Weiterverbreitung gehe es, wenn im Wege des Downloads erworbene Dateien einen anderen Nutzer überlassen würden. Nach der Regelung des § 19a UrhG werde das Verbreitungsrecht des Urhebers bei im Wege des Downloads erlangten Dateien nicht „erschöpft“. Diese Regelung untersage daher die in Frage stehende Vertragsklausel nicht, die auch im Übrigen gegen keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften verstoße.



Daher könne zwar dem Erwerber eines physischen Datenträgers nicht verboten werden, den Datenträger nebst Datei frei weiter zu veräußern. Demgegenüber könne der Händler dem Erwerber einer „downgeloadeten“ Datei aber die Veräußerung der Datei – auch nach ihrer Verkörperung auf einem Datenträger – in AGB vertraglich untersagen. Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 15.05.2014, 22 U 60/13

200 Musikdateien schaffen es nicht alleine in eine Tauschbörse

Wird einem Internet-Anschlussinhaber nachgewiesen, dass von seiner Adresse 200 Musikdateien heruntergeladen und in eine Tauschbörse gestellt worden sind, so spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass diese Person die Verantwortung für die Rechtsverletzung trägt. Diese Vermutung wird auch nicht dadurch erschüttert, so das Oberlandesgericht Köln, dass der Inhaber des Familienanschlusses angibt, dass mehrere Familienangehörige Zugriff haben und den Anschluss mitbenutzen (hier die beiden 17 und 19 Jahre alten Söhne). OLG Köln, 6 U 109/13

Internetportal-Betreiber muss in seinem Persönlichkeitsrecht Verletztem Anmeldedaten des Verletzers nicht herausgeben

Ein in seinem Persönlichkeitsrecht Verletzter kann von dem Betreiber eines Internetportals keine Auskunft über die bei ihm hinterlegten Anmeldedaten des Verletzers beanspruchen. Dies geht aus einem Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) hervor. Der Kläger, ein frei praktizierender Arzt, machte einen Auskunftsanspruch gegen die Beklagte geltend. Diese ist Betreiberin eines Internetportals, das Bewertungen von Ärzten ermöglicht. Im November 2011 entdeckte der Kläger auf der Internetseite der Beklagten eine Bewertung, in der über ihn verschiedene unwahre Behauptungen aufgestellt wurden. Im Juni 2012 wurden weitere, den Kläger betreffende Bewertungen mit unwahren Tatsachenbehauptungen veröffentlicht. Auf sein Verlangen hin wurden die Bewertungen jeweils von der Be-

klagten gelöscht. Am 04.07.2012 erschien, (jedenfalls) bis November 2012, erneut eine Bewertung mit den vom Kläger bereits beanstandeten Inhalten.

Die Klage auf Auskunftserteilung hatte letztlich keinen Erfolg. Der Betreiber eines Internetportals sei in Ermangelung einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage im Sinne des § 12 Absatz 2 Telemediengesetz (TMG) grundsätzlich nicht befugt, ohne Einwilligung des Nutzers dessen personenbezogene Daten zur Erfüllung eines Auskunftsanspruchs wegen einer Persönlichkeitsrechtsverletzung an den Betroffenen zu übermitteln, so der BGH.

Nach dem Gebot der engen Zweckbindung des § 12 Absatz 2 TMG dürften für die Bereitstellung von Telemedien erhobene personenbezogene Daten für andere Zwecke nur verwendet werden, soweit eine Rechtsvorschrift dies erlaube oder der Nutzer – was hier nicht in Rede gestanden habe – eingewilligt habe. Ein Verwenden im Sinne des § 12 Absatz 2 TMG stelle auch eine Übermittlung an Dritte dar. Eine Erlaubnis durch Rechtsvorschrift komme außerhalb des Telemediengesetzes nach dem Gesetzeswortlaut lediglich dann in Betracht, wenn sich eine solche Vorschrift ausdrücklich auf Telemedien bezieht. Eine solche Vorschrift habe der Gesetzgeber bisher – bewusst – nicht geschaffen. Dem durch persönlichkeitsrechtsverletzende Inhalte einer Internetseite Betroffenen könne allerdings ein Unterlassungsanspruch gegen den Diensteanbieter zustehen, den das Oberlandesgericht im Streitfall auch bejaht hat. Darüber hinaus dürfe der Diensteanbieter nach §§ 14 Absatz 2, 15 Absatz 5 Satz 4 TMG auf Anordnung der zuständigen Stellen im Einzelfall Auskunft über Bestands-, Nutzungs- und Abrechnungsdaten erteilen, soweit dies unter anderem für Zwecke der Strafverfolgung erforderlich sei.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 01.07.2014, VI ZR 345/13

Staat & Verwaltung

Englisch als Gerichtssprache soll bei Konflikten zwischen grenzübergreifend aktiven Unternehmen möglich werden

Konflikte zwischen grenzübergreifend aktiven Unternehmen sollen vor deutschen Gerichten künftig auch in englischer Sprache verhandelt werden können. In einem Gesetzentwurf (BT-Drs. 18/1287) schlägt der Bundesrat vor, bei Landgerichten Kammern für internationale Handelssachen einzurichten, bei denen Englisch als Verfahrenssprache gewählt werden kann – was dann auch für höhere Berufungs- und Revisionsinstanzen gelten soll. Voraussetzung müsse zum einen ein internationaler Bezug des jeweiligen Rechtsstreits sein, dass also etwa Verträge zwischen den Firmen auf Englisch verfasst sind. Zum andern soll es erforderlich sein, dass sich beide Parteien für Englisch entscheiden. Mit ihrem Vorstoß greift die Länderkammer eine seit Jahren geführte Debatte auf. Das Gerichtsverfassungsgesetz schreibt vor, dass hierzulande Deutsch Gerichtssprache ist. Das Verwaltungsgericht Aachen hat geurteilt, dass im Geltungsbereich des Grundgesetzes Deutsch offizielles Verständigungsmittel sei und dass sich staatliche Instanzen untereinander wie gegenüber den Bürgern in deutscher Sprache zu verständigen hätten. Allerdings schreitet die Globalisierung zügig voran, in deren Folge Englisch zunehmend das Wirtschaftsleben durchdringt. In der Gesetzesvorlage des Bundesrats heißt es, dass sich hiesige Unternehmen, die international tätig seien, und ihre Interessenverbände dafür stark machten, deutsche Gerichtsverfahren auch auf Englisch abwickeln zu können.

Die Ländervertretung betont, dass das deutsche Recht und die hiesige Justiz international hohes Ansehen genossen. Doch leide der Gerichtsstandort Deutschland darunter, dass nur Deutsch als Sprache zulässig sei. Ausländische Vertragspartner und Prozessparteien schreckten davor zurück, ihre Anliegen vor der Justiz in einer fremden Sprache zu verhandeln. Deshalb würden „bedeutende wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten entweder im Ausland oder vor Schiedsgerichten ausgetragen – zum Nachteil des Gerichtsstandorts Deutschland und deutscher Unternehmen“, so der Gesetzentwurf. Kammern für internationale Handelssachen mit Englisch als Prozesssprache könnten hingegen solche Verfahren anziehen, meint der Bundesrat. Der Justizstandort Deutschland würde so an Attraktivität gewinnen.

Aus Sicht der Länderkammer würde auch das deutsche Recht international aufgewertet, weil es vermehrt auf grenzübergreifende Wirtschaftsbeziehungen angewandt werden dürfte. Im internationalen Wirtschaftsverkehr sei es üblich, zu vereinbaren, welches Recht für das Vertragsverhältnis zwischen den jeweiligen Unternehmen gelten soll. Dabei stehe die „Einheitlichkeit von gewähltem Recht und Gerichtsstandort im Vordergrund“, erläutert die Gesetzesvorlage. Komme nun wegen der Möglichkeit, in der Bundesrepublik auf Englisch zu prozessieren, verstärkt das hiesige Recht zum Zug, könnten sich deutsche Firmen auf das ihnen vertraute Justizsystem stützen – nach Ansicht des Bundesrates ein „wertvoller Vorteil“, der für die Betriebe die Rechtssicherheit erhöhe.

Deutscher Bundestag, PM vom 05.05.2014

Datenhehlerei soll Straftat werden – Staatlicher Ankauf von Steuer-CDs ausgenommen

Künftig sollen nicht mehr nur die rechtswidrige Beschaffung von Daten, sondern auch der An- und Verkauf gestohlener Daten wie etwa Kreditkartennummern oder Zugangsdaten zu Onlinebanking, E-Mail-Diensten und sozialen Netzwerken im Internet unter Strafe gestellt werden. Ein Gesetzentwurf des Bundesrats (BT-Drs. 18/1288) sieht zur effektiveren Bekämpfung der Cyberkriminalität den neuen Straftatbestand der „Datenhehlerei“ vor, der besonders auf den Handel mit „digitalen Identitäten“ zielt.

Die Länderkammer schlägt einen Paragraphen 202d im Strafgesetzbuch vor: Wer Daten, „die ein anderer ausgespäht oder sonst durch eine rechtswidrige Tat erlangt hat, sich oder einem anderen verschafft, einem anderen überlässt, verbreitet oder sonst zugänglich macht, um sich oder einen Dritten zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft“. Nicht belangt werden sollen nach dem Willen des Bundesrats hingegen staatliche Instanzen, wenn sie illegal erworbene Daten für die Strafverfolgung nutzen – wobei die Ländervertretung ausdrücklich auf den Ankauf von Steuer-CD verweist.

Mit seiner Initiative reagiert der Bundesrat auf die wachsende Zahl von Hackerattacken, bei denen im Internet Daten abgegriffen werden. Angriffe im Internet mit Trojanern oder Viren seien inzwischen „Massen-



phänomene", heißt es in der Gesetzesvorlage. Nun sind bereits jetzt die illegale Beschaffung und Nutzung von Daten strafbar, was etwa für das Ausspähen von Passwörtern oder das Abfangen digitaler Identitäten gilt. Während jedoch der Verkauf gestohlener Güter wie etwa von Autos, Computern oder Handys mit Strafe bedroht ist, gilt dies bislang für rechtswidrig erworbene Daten nur in Teilbereichen.

Diese Lücke will die Länderkammer mit ihrem Vorstoß schließen, um den „massenhaften Missbrauch“ von Daten besser bekämpfen zu können. In Zukunft soll schon der Versuch, an illegal erlangte Daten heranzukommen, kriminalisiert werden. Bei der Strafverfolgung von Datenhehlerei will der Bundesrat eine Telekommunikationsüberwachung in erheblichem Umfang erlauben.

Nach den Erkenntnissen der Ländervertretung nutzen jene, die sich gesetzwidrig Daten besorgen, diese häufig nicht selbst, um sich zu bereichern. Vielmehr finde über Webportale und Internet-Foren ein „intensiver Handel mit widerrechtlich erlangten Daten aller Art statt“, heißt es in dem Gesetzentwurf. Als Delikt soll nur der Handel mit jenen Daten eingestuft werden, „an deren Nichtweiterverwendung ein schutzwürdiges Interesse besteht und die nicht aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können“. Erforderlich ist auch eine Bereicherungs- oder Schädigungsabsicht. Nicht strafbar soll es sein, wenn Amtsträger Daten in Besteuerungs- und Strafverfahren oder auch nur im Fall von Ordnungswidrigkeiten nutzen. Hintergrund dieser Regelung ist vor allem der Ankauf von Steuer-CDs mit gestohlenen Bankdaten deutscher Bürger im Ausland, besonders in der Schweiz und in Liechtenstein.

Deutscher Bundestag, PM vom 05.05.2014

Kommunale Rettungsdienst-GmbH kann gemeinnützig sein

Eine kommunale GmbH, die den Rettungsdienst bei medizinischen Notfällen durchführt, kann gemeinnützig und damit steuerbegünstigt sein. Dies geht aus einem Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) hervor. Bislang war ungeklärt, ob die öffentliche Hand, wenn sie sich über eine Kapitalgesellschaft – eine so genannte Eigengesellschaft – privatwirtschaftlich betätigt, gemeinnützigkeitsfähig ist, insbesondere wenn die Eigengesellschaft in die Erfüllung hoheitlicher Pflichtaufgaben ihres

Trägers eingebunden ist. Der BFH hat die Gemeinnützigkeitsfähigkeit solcher Gesellschaften nun im Grundsatz bejaht.

Allerdings untersage das Gemeinnützigkeitsrecht Zuwendungen der begünstigten Gesellschaft an ihren Träger. Für die Leistungen, die sie diesem gegenüber erbringt, müsse die Eigengesellschaft deshalb angemessen bezahlt werden. Dazu gehöre ein voller Aufwendersatz ebenso wie ein marktüblicher Gewinnaufschlag. Für die öffentliche Hand gelten laut BFH schon aus Wettbewerbsgründen keine anderen Regeln als für „private“ Körperschaften. Fehle eine angemessene Vergütung durch den Träger, scheitere die Gemeinnützigkeit der Gesellschaft.

Im entschiedenen Fall ging es um die Rettungsdienst-GmbH, die ein brandenburgischer Landkreis errichtet hatte. Der BFH hat dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg aufgegeben, die Angemessenheit der Vergütungen zu prüfen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 27.11.2013, I R 17/12

„Pille danach“: Länder für Rezeptfreiheit

Die Länder haben am 23.05.2014 einer Verordnung zur Anerkennung von EU-Rezepten zugestimmt. In einer begleitenden Entschließung fordern sie die Bundesregierung allerdings auf, künftig die Abgabe der „Pille danach“ ohne ärztliche Verschreibung in Apotheken zu ermöglichen. Dies würde einen niedrigschwelligen und schnellen Zugang zu Medikamenten zur Verhinderung einer ungewollten Schwangerschaft ermöglichen und entspräche auch den Regelungen anderer Länder im Umgang mit Notfallkontrazeptiva, so der Bundesrat.

Die Verordnung dient der Umsetzung der Europäischen Richtlinie über Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung in nationales Recht. In dieser wird unter anderem die Anerkennung von in anderen EU-Mitgliedstaaten ausgestellten Verschreibungen geregelt.

Bundesrat, PM vom 23.05.2014

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Mängel einer Kaufsache: Kosten eines Privatgutachtens zur Aufklärung der Verantwortlichkeit sind erstattungsfähig

Privatgutachterkosten, die zur Aufklärung der Verantwortlichkeit für Mängel einer Kaufsache aufgewandt worden sind, sind erstattungsfähig. Dies stellt der Bundesgerichtshof (BGH) klar.

Die Kläger kauften bei der Beklagten, die mit Bodenbelägen handelt, Massivholzfertigparkett, das sie von einem Schreiner in ihrem Wohnhaus verlegen ließen. Der Schreiner ging nach einer von der Beklagten mitgelieferten Verlegeanleitung vor, die von der Streithelferin der Beklagten als der Herstellerin des Parketts stammte. Nach der Verlegung traten am Parkett Mängel (unter anderem Verwölbungen) auf. Die Beklagte sah die Ursache nach Rücksprache mit der Streithelferin in einer zu geringen Raumfeuchtigkeit und wies die Mängelrüge der Kläger zurück. Die Kläger holten daraufhin ein Privatgutachten ein. Dieses kam zu dem Ergebnis, dass die Veränderungen des Parketts auf eine in diesem Fall ungeeignete, in der Verlegeanleitung aber als zulässig und möglich empfohlenen Art der Verlegung zurückzuführen seien. Hierauf gestützt beehrten die Kläger eine Minderung des Kaufpreises um 30 Prozent sowie Erstattung der Privatgutachterkosten.

Der BGH entsprach der Klage in vollem Umfang. Der Anspruch auf Erstattung der Gutachterkosten ergebe sich aus § 439 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Denn schon für § 476a BGB alter Fassung, der dem § 439 Absatz 2 BGB als Vorbild gedient habe, habe der BGH in der Vergangenheit mehrfach eine Erstattungsfähigkeit von Sachverständigenkosten zur Aufklärung der Verantwortlichkeit für Mängel bejaht. Auf dieses Normverständnis habe der Gesetzgeber für § 439 Absatz 2 BGB zurückgegriffen, sodass für die aktuelle Rechtslage nichts anderes gelten könne.

Da die Aufwendungen ursprünglich „zum Zwecke der Nacherfüllung“ getätigt worden seien, sei es im Übrigen auch unschädlich, dass die Kläger nach Erstattung des Gutachtens schließlich erfolgreich zur Minderung übergegangen seien. Denn ob derartige Aufwendungen anschließend tatsächlich zu einer (erfolgreichen) Nacherfüllung führten, sei für den zuvor bereits wirksam entstandenen Ersatzanspruch ohne Bedeu-

tung, wenn der Mangel und die dafür bestehende Verantwortlichkeit des Verkäufers feststünden, so der BGH abschließend.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 30.04.2014, VIII ZR 275/13

Finger an Geldautomaten gequetscht: Dennoch kein Anspruch auf Schadenersatz

Ein Bankkunde, dem bei der Geldentnahme aus einem Bankautomaten die Finger eingeklemmt und ein Finger gebrochen wurde, ist mit seiner Schadenersatzklage gescheitert. Das Landgericht (LG) Düsseldorf ist der Ansicht, die beklagte Bank habe ihre Pflichten zur regelmäßigen Wartung und Kontrolle des Geldautomaten erfüllt. Sie sei nicht verpflichtet, darüber hinaus ihre Kunden vor fern liegenden und nicht absehbaren Gefahren zu schützen.

Insbesondere habe die Bank nicht voraussehen müssen, dass ein Kunde mit seiner ganzen Hand in das Geldausgabefach hineingreift. Denn die Geldscheine würden bei der Ausgabe etwa daumendick über die Klappe aus dem Ausgabeschacht hinausgeschoben. Der Kläger habe auch nicht bewiesen, dass es bei dem Geldautomaten bereits in der Vergangenheit zu einer vergleichbaren Betriebsstörung gekommen sei, die die Bank zum Handeln hätte veranlassen müssen.

Der Kläger hatte die Bank auf Schadenersatz und Schmerzensgeld von mehr als 5.000 Euro in Anspruch genommen. Als er an einem Bankautomaten der Beklagten Geld abgehoben habe und das Geld aus dem Fach habe entnehmen wollen, habe sich das Geldfach verschlossen, so sein Vortrag. Dabei habe er sich seine Finger gequetscht sowie seinen Mittelfinger gebrochen.

Landgericht Düsseldorf, Urteil vom 06.05.2014, 6 O 330/13, nicht rechtskräftig

Krankenkassen müssen Kosten für Lichtbild der Gesundheitskarte nicht erstatten

Krankenkassen sind nicht verpflichtet, die Kosten für ein Passbild zu erstatten, das für die elektronische Gesundheitskarte benötigt wird. Dafür gibt es keine rechtliche Grundlage, wie das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz entschieden hat.



Der Kläger hatte von der beklagten Krankenkasse verlangt, dass diese ihm die Kosten von 24,40 Euro zur Erstellung eines für die elektronische Gesundheitskarte erforderlichen Passbildes erstattet. Das lehnte die Kasse ab. Die gegen die ablehnenden Bescheide erhobene Klage beim Sozialgericht Mainz wurde durch Gerichtsbescheid zurückgewiesen.

Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Berufung beim LSG Rheinland-Pfalz Beschwerde eingelegt. Diese wies das Gericht zurück, weil der Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung zukomme. Die Frage, ob die Kosten durch die Krankenkasse zu erstatten seien, lasse sich vielmehr unmittelbar aus dem Gesetz beantworten, das keine solche Kostenübernahme vorsehe. Die Entscheidung ist rechtskräftig. Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 20.03.2014, L 5 KR 32/14 NZB, rechtskräftig

Kaufsache mangelhaft: Rücktrittsrecht greift bei Mängelbeseitigungskosten von über fünf Prozent des Kaufpreises

Kostet die Beseitigung von Mängeln an einer Kaufsache mehr als fünf Prozent des Kaufpreises, so liegt in der Regel ein erheblicher Sachmangel vor, der den Käufer zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt. Dies geht aus einem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) hervor.

Der Kläger begehrt vom beklagten Autohaus die Rückabwicklung eines Kaufvertrags über einen zum Preis von 29.953 Euro erworbenen Neuwagen. Nach der Übergabe des Kfz machte er verschiedene Mängel geltend, unter anderem Fehlfunktionen der Einparkhilfe. Wegen der Mängel suchte er wiederholt das Autohaus der Beklagten und eine andere Vertragswerkstatt auf und setzte schließlich – erfolglos – eine letzte Frist zur Mängelbeseitigung. Die Beklagte teilte dem Kläger hierauf schriftlich mit, die Einparkhilfe funktioniere nach einem vorangegangenen Nachbesserungsversuch einwandfrei und entspreche dem Stand der Technik. Der Kläger erklärte daraufhin den Rücktritt vom Kaufvertrag. Mit seiner Klage begehrt er die Rückzahlung des Kaufpreises abzüglich einer Nutzungsentschädigung, insgesamt 27.257,23 Euro. Das Landgericht hat die Klage nach Einholung eines Sachverständigen-

gutachtens abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung des Klägers war erfolglos. Das Berufungsgericht hat festgestellt, das Fahrzeug sei insoweit mangelhaft, als die Sensoren der Einparkhilfe in falscher Höhe und mit falschem Abstand zueinander eingebaut seien, was dazu führe, dass die Einparkhilfe immer wieder Warnsignale ohne erkennbares Hindernis abgebe. Der Mangelbeseitigungsaufwand betrage gemäß dem Gutachten des Sachverständigen rund 1.960 Euro. Der Rücktritt sei jedoch nach dem Gesetz ausgeschlossen, da die Mangelbeseitigungskosten zehn Prozent des Kaufpreises nicht überstiegen und die in der Mangelhaftigkeit der Kaufsache liegende Pflichtverletzung deshalb unerheblich, der Mangel also geringfügig sei.

Die hiergegen eingelegte Revision hatte Erfolg und führte zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Berufungsgericht. Bei einem behebbaren Sachmangel sei die Erheblichkeitsschwelle des § 323 Absatz 5 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) im Rahmen der auf der Grundlage der Einzelfallumstände vorzunehmenden Interessenabwägung in der Regel bereits dann erreicht, wenn der Mängelbeseitigungsaufwand einen Betrag von fünf Prozent des Kaufpreises überschreitet. Von einem geringfügigen Mangel, der zwar den Rücktritt, nicht aber die übrigen Gewährleistungsrechte ausschließt, könne hingegen in der Regel noch gesprochen werden, wenn der Mängelbeseitigungsaufwand die vorgenannte flexible Schwelle von fünf Prozent des Kaufpreises nicht übersteigt.

Eine generelle Erhöhung der Erheblichkeitsschwelle über diesen Prozentsatz hinaus sei mit dem durch den Gesetzeswortlaut und durch die Gesetzesmaterialien klar zum Ausdruck gebrachten Willen des Gesetzgebers, dem Sinn und Zweck des § 323 Absatz 5 Satz 2 BGB sowie der Systematik der Rechte des Käufers bei Sachmängeln nicht zu vereinbaren. Die Erheblichkeitsschwelle von (nur) fünf Prozent des Kaufpreises stehe im Einklang mit den Vorgaben der EU-Verbraucher-güterkaufrichtlinie.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 28.05.2014, VIII ZR 94/1

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Ölpreisbindung in Gaslieferungsvertrag im unternehmerischen Geschäftsverkehr zulässig

Eine in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) eines Gaslieferungsvertrags enthaltene Preisanpassungsklausel, nach der sich der Arbeitspreis für die Lieferung von Gas zu bestimmten Zeitpunkten ausschließlich in Abhängigkeit von der Preisentwicklung für Heizöl ändert, hält bei ihrer Verwendung im unternehmerischen Geschäftsverkehr der Inhaltskontrolle gemäß § 307 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) stand. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) in zwei Fällen entschieden.

Beiden Verfahren lagen Gaslieferungsverträge zugrunde, bei denen die Abnehmer jeweils selbst Unternehmer sind. Diese meinen, dass die Preisklauseln, soweit sie nicht nur dazu dienen, den Anfangspreis zu bestimmen, als Preisnebenabreden der Inhaltskontrolle nach § 307 Absatz 1 Satz 1 BGB unterlägen und dieser nicht standhielten, wie der BGH für ähnliche, gegenüber Verbrauchern verwendete Klauseln bereits entschieden habe (Urteile vom 24.03.2010, VIII ZR 178/08 und VIII ZR 304/08).

Der BGH stellt dagegen klar, dass eine in den AGB eines Gaslieferungsvertrags enthaltene Preisregelung, die sowohl der Berechnung des bei Vertragsbeginn geltenden Arbeitspreises als auch der Berechnung späterer Preisänderungen dient, eine der Inhaltskontrolle unterworfenen Preisnebenabrede darstellt, soweit sie künftige, noch ungewisse Preisanpassungen regelt. Eine solche Klausel, nach der sich der Arbeitspreis für die Lieferung von Gas zu bestimmten Zeitpunkten ausschließlich in Abhängigkeit von der Preisentwicklung für Heizöl ändert, halte aber bei ihrer Verwendung im unternehmerischen Geschäftsverkehr der Inhaltskontrolle gemäß § 307 Absatz 1 BGB stand.

Ob die Bindung des Gaspreises an den Marktpreis für Heizöl sachgerecht und akzeptabel erscheint, unterliege der kaufmännischen Beurteilung und Entscheidung des als Unternehmer handelnden Gaskunden, von dem zu erwarten sei, dass er seine Kosten – auch auf dem Energiesektor – sorgfältig kalkuliert, den Mechanismus einer ölpreisindexierten Preisgleitklausel kennt und die damit hinsichtlich seiner Energiekosten verbundenen Chancen und Risiken überblickt. Dass die Entwicklung der Ölpreise – wie anderer Rohstoffkosten auch – mit Ungewissheiten verbunden ist, gehöre zu den für eine unternehmerische

Tätigkeit typischen Risiken, die der Unternehmer selbst zu beurteilen und zu tragen habe.

Für einen Unternehmer sei auch ersichtlich, dass mit der Anknüpfung an den Marktpreis von Heizöl als einzige Variable kein Bezug auf künftige Kostensteigerungen oder Kostensenkungen beim Gaslieferanten genommen wird. Solche seien deshalb für die Entwicklung des in Zukunft zu zahlenden Arbeitspreises für Erdgas bei Verwendung einer ölpreisindexierten Preisgleitklausel im unternehmerischen Geschäftsverkehr ohne Bedeutung.

Bundesgerichtshof, Urteile vom 14.05.2014, VIII ZR 114/13 und VIII ZR 116/13

Keine „Smiley-Listen“ für Lebensmittelbetriebe

In Berlin werden auch weiterhin keine „Smiley-Listen“ für Lebensmittelbetriebe im Internet abrufbar sein. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg hat die Beschwerde des Landes Berlin gegen eine Eilentscheidung des Verwaltungsgerichts (VG) Berlin vom 19.03.2014 zurückgewiesen, mit der das VG es dem Land Berlin vorläufig untersagt hatte, das Ergebnis einer amtlichen Kontrolle eines im Bezirk Pankow von Berlin ansässigen Lebensmittelbetriebes im Internetportal „Das Smiley Projekt im Bezirk Pankow“ zu veröffentlichen.

Wie zuvor schon das VG vermochte auch der Beschwerdesenat in den Vorschriften des Verbraucherinformationsgesetzes keine taugliche Rechtsgrundlage für die beabsichtigte Veröffentlichung in Form der Vergabe von Minuspunkten, Noten, Farben und Smiley-Symbolen zu erblicken.

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28.05.2014, OVG 5 S 21.14

Über fünf Jahre alte Kugellager für Kfz dürfen auch ungebraucht nicht als „neu“ beworben werden

Auch wenn sie originalverpackt und noch ungebraucht sind, dürfen Kugellager, die schon über fünf Jahre gelagert werden, nicht als „neu“ beworben werden. Dies hat das Saarländische Oberlandesgericht (OLG) entschieden, wie die Wettbewerbszentrale mitteilt. Auf Antrag der Wettbewerbszentrale habe das OLG einem Anbieter von Kfz-Ersatzteilen eine entsprechende Werbung untersagt.



Der beklagte Kfz-Teile-Händler hatte im Internet Radlager für bestimmte Pkw angeboten, und diese mit „Artikelzustand: Neu“ bezeichnet. Außerdem war die Verpackung abgebildet, die aus der Zeit vor 1990 stammte, jedoch kein Produktions- oder Mindesthaltbarkeitsdatum aufwies. Die Wettbewerbszentrale hatte hierzu Beschwerden aus der Industrie erhalten und die Werbung als irreführend beanstandet. Hintergrund der Beschwerden ist laut Wettbewerbszentrale, dass die Hersteller der Produkthaftung unterliegen, gleichzeitig aber keinen Einfluss auf eine langjährige Lagerung durch die Wiederverkäufer haben.

Die Auffassung der Wettbewerbszentrale wurde sowohl in erster Instanz (Landgericht Saarbrücken, Urteil vom 19.12.2012, 7 O 127/12) als auch durch das OLG Saarbrücken bestätigt. Da bei einer derart langen Lagerdauer eine Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit nicht ausgeschlossen werden könne, stellten Alter und Lagerungsdauer eine Eigenschaft dar, welcher der Käufer eine erhebliche Bedeutung beimesse. Werde dennoch bei nahezu 20 Jahre alten Kugellagern mit dem Begriff „neu“ geworben, sei dies irreführend. Denn dem Käufer werde suggeriert, er könne das technisch sensible Ersatzteil unbesehen verwenden. Den Einfluss der Lagerungsdauer auf die Gebrauchstauglichkeit der Produkte verdeutlichten schon die Lagerempfehlungen der Hersteller, die zum Teil beim Überschreiten einer Lagerzeit von fünf Jahren eine Überprüfung auf Konservierungszustand und Korrosion empfehlen, weil die Einhaltung gewisser Lagerbedingungen (Luftfeuchtigkeit, Temperaturschwankungen) erforderlich sei. Dem Käufer müsse also zumindest ein Hinweis auf die lange Lagerdauer gegeben werden. Wettbewerbszentrale, PM vom 30.05.2014 zu Saarländisches Oberlandesgericht, Urteil vom 02.04.2014, 1 U 11/13, rechtskräftig

Umsatzsteuer: Trotz an Kunden gewährten Preisnachlasses keine Entgeltminderung bei Vermittlung

Ein Vermittler kann das Entgelt für seine Vermittlungsleistung im Rahmen der Umsatzbesteuerung nicht mindern, wenn er dem Kunden der von ihm vermittelten Leistung einen Preisnachlass gewährt. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) im Fall einer Klägerin entschieden, die für Reiseveranstalter Reiseleistungen vermittelte und dafür von den Reiseveranstaltern Provisionen erhielt. An seiner bisherigen entgegenstehenden Rechtsprechung hält der BFH nicht mehr fest.

Im zugrunde liegenden Fall hatte das zunächst angerufene Finanzgericht entschieden, dass Preisnachlässe eines Vermittlers, soweit sie auf steuerpflichtige Vermittlungsleistungen entfallen, die Bemessungsgrundlage der an die Veranstalter erbrachten Vermittlungsleistungen auch dann mindern, wenn die vermittelte Reiseleistung gemäß § 25 Absatz 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) steuerfrei ist. Hiergegen hatte das Finanzamt Revision eingelegt. Der mit dem Fall befasste BFH setzte das Verfahren aus, um den Europäischen Gerichtshof (EuGH) Fragen zur Auslegung der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie vorzulegen.

Aufgrund der Entscheidung des EuGH hat der BFH das Urteil des FG aufgehoben und die Klage der Vermittlerin abgewiesen. Die durch sie gewährten Preisnachlässe für die von ihr vermittelten Leistungen führten nicht zu einer Änderung der Bemessungsgrundlage im Sinne des § 17 Absatz 1 Satz 1 Umsatzsteuergesetz.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 27.02.2014, V R 18/11

Verbraucherrechterichtlinie: Umsetzungsgesetz tritt in Kraft

Verbraucher erhalten ab sofort neue Rechte beim Erwerb von Waren und Dienstleistungen, insbesondere außerhalb von Geschäftsräumen und im Fernabsatz. Am 13.06.2014 ist das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung vom 20.09.2013 in Kraft getreten.

Das Gesetz enthält wesentliche Neuerungen bei Verträgen, die ein Verbraucher mit einem Unternehmer schließt. Insbesondere werden die Vorschriften für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge (bislang Haustürgeschäfte) und für im Fernabsatz geschlossene Verträge grundlegend neu gefasst.

Darüber hinaus werden erstmals allgemeine Regelungen beziehungsweise Grenzen für die Vereinbarung von Entgelten eingeführt, die unabhängig von der Vertriebsform für alle Verbraucherverträge gelten. Um den betroffenen Unternehmen die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Belehrungspflichten zu erleichtern, hat der Gesetzgeber als Anlagen zu den entsprechenden Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch gesetzliche Muster für die Widerrufsbelehrung eingeführt.

Bundesjustizministerium, PM vom 13.06.2014